# Abschnitt 2 – Umfang

## I. Abschnitt 2.a. Lizenzgewährung

### 1. Abschnitt 2.a.1. Reichweite der eingeräumten Rechte

*Anne Lauber-Rönsberg*

Deutsch:

| **BY und BY-SA:** | **BY-NC und BY-NC-SA:** | **BY-ND:** | **BY-NC-ND:** |
|---|---|---|---|
| 1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:<br>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und<br>B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben. | 1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:<br>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und<br>B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke. | 1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:<br>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und<br>B. abgewandeltes Material zu erstellen und zu vervielfältigen, es aber nicht weiterzugeben. | 1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:<br>A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und<br>B. nur für nicht kommerzielle Zwecke abgewandeltes Material zu erstellen und zu vervielfältigen, es aber nicht weiterzugeben. |


2025 Anne Lauber-Rönsberg, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.24

Englisch:

| **BY und BY-SA:** | **BY-NC und BY-NC-SA:** | **BY-ND:** | **BY-NC-ND:** |
|---|---|---|---|
| 1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:<br>A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and<br>B. produce, reproduce, and Share Adapted Material. | 1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:<br>A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only; and<br>B. produce, reproduce, and Share Adapted Material for NonCommercial purposes only. | 1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:<br>A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and<br>B. produce and reproduce, but not Share, Adapted Material. | 1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:<br>A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only; and<br>B. produce and reproduce, but not Share, Adapted Material, for NonCommercial purposes only. |

Literatur: *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS Schricker, 2005, 283; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 2020; *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; *Sebastian Krujatz*, Open Access, 2012; *Anne Lauber-Rönsberg*, Disponible Zugangsregeln? – Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, ZUM 2023, 420; *Catharina Maracke*, Creative Commons International: The International License Porting Project – Origins, Experiences, and Challenges, jipitec 2010, 4–18; *Nils Rauer/Diana Ettig*, Creative Commons & Co. – Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153–157; *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353; *Tobias Strobel*, So content with Open Content – Zufriedenheit dank Open-Content-Lizenz?, MMR 2003, 778; *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes – Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216.

Das Baukastensystem der CCPL ermöglicht es dem Lizenzgeber, durch die Wahl der einzelnen Lizenzmodule BY, NC, ND und SA die eingeräumten **1**

Nutzungsrechte mehr oder weniger umfassend auszugestalten. Unabhängig davon, welche Lizenzmodule im konkreten Einzelfall gewählt werden, bestimmt Abschnitt 2.a.1, dass die eingeräumten Nutzungsrechte in jedem Fall als **nicht-variablen Kernbestand** das Recht zur **Vervielfältigung** und zur **Weitergabe des lizenzierten Materials** (Abschnitt 2.a.1.A) sowie das **Recht zur Erstellung und Vervielfältigung von abgewandeltem Material** (Abschnitt 2.a.1.B) umfassen. Hat der Lizenzgeber keine Einschränkung durch den Lizenzbaustein ND (No Derivatives) vorgenommen, dann beinhalten die eingeräumten Nutzungsrechte auch das **Recht zur Weitergabe des abgewandelten Materials.** Wählt der Lizenzgeber das Lizenzelement NC, dann beschränken sich alle eingeräumten Nutzungsrechte auf nicht-kommerzielle Zwecke (Rn. 21).

2 Die eingeräumten Nutzungsrechte gestatten Nutzungshandlungen weltweit. Die Lizenz ist unwiderruflich (Rn. 25) und vergütungsfrei (Rn. 26). Eingeschränkt wird die umfassende Nutzungsrechtseinräumung allerdings dadurch, dass die Lizenz nicht-ausschließlich (Rn. 23) und nicht unterlizenzierbar (Rn. 24) ist.

3 Damit ermöglicht die CCPL eine **umfassende Nutzungsrechtseinräumung.** Dies entspricht dem Zweck der Creative Commons-Lizenzen, dass die CC-lizenzierten Werke trotz ihres urheberrechtlichen Schutzes möglichst ungehindert von der Allgemeinheit genutzt werden können sollen.[1] Zugleich trägt sie den **Interessen der Urheber** Rechnung, den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte im Einzelfall variieren zu können. Die umfassende und vergütungsfreie Nutzungsrechtseinräumung steht allerdings in einem **Spannungsverhältnis zu der Konzeption des deutschen Urhebervertragsrechts**, das darauf ausgerichtet ist, dem Urheber durch gesetzliche Vergütungsansprüche eine angemessene Beteiligung (§§ 32 ff. UrhG) zu sichern (Rn. 26).

### *a) Vorbemerkung: Keine Beschränkung zustimmungsfreier Handlungen*

4 Die CCPL soll gesetzlich freigestellte Nutzungen nicht vertraglich beschränken, wie Abschnitt 8.a unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Wenn die beabsichtigte Nutzung nicht in die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers eingreift, sondern schon nach der gesetzlichen Konzeption zustim-

1 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 12.

mungsfrei gestattet ist, dann kommt es somit nicht mehr auf den Umfang etwaiger Nutzungsrechtseinräumungen an. Denn in diesem Fall ist die Nutzung ohnehin zulässig. Die Prüfung, ob ein Ausschließlichkeitsrecht in Form eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts besteht und es sich um eine gesetzlich erlaubte Nutzung handelt, ist nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht vorzunehmen. Welches dieses ist, ergibt sich aus den Regeln des Internationalen Privatrechts (siehe VorCCPL Rn. 37 ff.).

Daher ist kein Lizenzerwerb erforderlich, wenn Nutzungen sich auf Material beziehen, das die **Schutzvoraussetzungen für ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht nicht erfüllt.** Der denkbar weiten Begriffsdefinition von Abschnitt 1.f zufolge versteht die CCPL unter dem Begriff des lizenzierten Materials „Werke der Literatur oder Kunst, Datenbanken oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat". Hiervon werden auch Gestaltungen erfasst, an denen Leistungsschutzrechte bestehen (siehe oben Abschnitt 1.f). Wenn bei Anwendbarkeit des deutschen Rechts weder die Schutzvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG noch die Voraussetzungen eines Leistungsschutzrechts nach §§ 70, 71, 72, 73, 85, 87, 87a, 87 f UrhG vorliegen, dann erübrigt sich die Prüfung, ob Nutzungsrechte eingeräumt wurden und welchen Umfang sie haben. 5

Des Weiteren ist auch kein Erwerb einer Lizenz erforderlich, wenn urheberrechtlich geschützte Materialien genutzt werden, sich die Nutzung aber auf ein seiner Art nach **nicht schutzfähiges Element eines Werkes** bezieht. So gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass **künstlerische Stile** ebenso wenig schutzfähig sind wie **bloße Informationen.**[2] Damit stellt sich im Falle einer bloßen Stilkopie, bei der lediglich der Stil eines Urhebers, aber keine konkrete Gestaltung übernommen werden, die Frage nach dem Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts ebenso wenig wie bei der Übernahme bloßer Fakten und Informationen. Gleiches gilt auch dann, wenn ein **Teil eines Werkes** genutzt wird, der für sich genommen nicht die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt und damit die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt.[3] Auch in diesem Fall ist die Nutzung ohne Nutzungsrechtseinräumung zulässig. 6

2 *Nils Rauer/Alexander Bibi*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG § 2 Rn. 155 ff.; *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 39 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

3 EuGH, Urt. v. 16.07.2009, C-5/08, Rn. 39 – Infopaq; *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 76.

7 Mit derselben Zielsetzung stellt Abschnitt 2.a.2 klar, dass den **gesetzlichen Ausnahmen und Beschränkungen Vorrang** vor der CCPL zukommt, und beschränkt den Anwendungsbereich der CCPL, soweit §§ 44a ff. UrhG eingreifen.

### *b) „Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License"*

8 Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Lizenznehmer steht unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer die Bedingungen, die in Abschnitt 3 geregelt sind und zu denen insbesondere bei Wahl des Lizenzelements BY die Pflicht zur Namensnennung des Urhebers gehört. Werden diese nicht eingehalten, erlöschen die Rechte aus der CCPL automatisch nach Abschnitt 6.a.

### *c) Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte*

9 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, das lizenzierte Material ganz und in Teilen zu vervielfältigen (reproduce) und weiterzugeben (share) sowie abgewandeltes Material zu erstellen (produce) und zu vervielfältigen (reproduce) und – wenn der Lizenzgeber nicht das Lizenzelement ND (No Derivatives) gewählt hat – auch das abgewandelte Material weiterzugeben (share). Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich auf die Nutzung in allen Medien und Formaten,[4] allerdings nur auf das **konkret lizenzierte Material**, nicht auf sämtliche Formate des Werkes als Immaterialgut. Wenn also ein Foto in einer geringen Auflösung unter einer CC-Lizenz zur Verfügung gestellt wird, dann bezieht sich die Nutzungsrechtseinräumung nur auf diese Version und nicht auf Versionen in einer höheren Auflösung, die dann ggf. nur unter einer kostenpflichtigen Lizenz zur Verfügung gestellt werden.

10 Für den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ist nicht allein der Wortlaut der CCPL maßgeblich, da diese lediglich Musterverträge darstellen. Vielmehr ist der Vertragsinhalt durch die **Auslegung des konkreten zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzvertrags** zu ermitteln, wofür es auch auf die **Gesamtumstände des Vertragsschlusses** wie den Vertragszweck und das schlüssige Verhalten der Parteien ankommt. Ausgangspunkt ist aber zunächst der **Wortlaut der Vereinbarung**, der sich aus den Musterverträgen der CCPL ergibt, sofern keine sonstigen Bedingungen nach Abschnitt 7.1 getroffen

4 *Andreas Wiebe*, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, 12. Teil: Urheberrecht, § 31 UrhG Rn. 22.

wurden.[5] Bei der Auslegung, welche Nutzungen im Einzelfall von einem unter der CCPL geschlossenen Lizenzvertrag erfasst sein sollen, ist zu beachten, dass die Bezeichnung der vertraglich gestatteten Nutzungshandlungen von dem Sprachgebrauch der §§ 15 ff. UrhG abweicht, was angesichts der Herkunft der in der Originalversion englischsprachigen CCPL aus dem US-amerikanischen Rechtskreis nicht verwunderlich ist. Die CC-Lizenzen dürfen daher **nicht aus dem Begriffsverständnis des deutschen Urheberrechts** interpretiert werden.[6] Maßgeblich ist vielmehr eine Ermittlung des **von den Vertragspartnern Gewollten** unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB). Zudem sind auch die **urhebervertragsrechtlichen Auslegungsregeln der §§ 31 ff. UrhG** zu berücksichtigen (zur Auslegung siehe VorCCPL Rn. 1 ff.).

## *Vervielfältigung*

**11** Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen nach Abschnitt 2.a.1.A das Recht, das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen. Dies betrifft Nutzungshandlungen, die in das das **Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG** eingreifen. Gestattet werden die Vervielfältigung von Werken und leistungsschutzrechtlich geschützten Gegenständen sowie Vervielfältigung von Teilen von Werken bzw. sonstigen Schutzgegenständen, soweit die Teile geschützt sind und ihre Vervielfältigung somit in das Ausschließlichkeit des Rechtsinhabers eingreift. Handelt es sich um einen Werkteil, der nicht durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt wird, dann ist die Vervielfältigungshandlung unabhängig von dem eingeräumten Nutzungsrecht zulässig. Von dem Begriff der Vervielfältigung im Sinne der CCPL werden jedenfalls identische Reproduktionen umfasst. Legt man den Begriff im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH[7] zu § 16 UrhG aus, dann beinhaltet dieser auch **Nutzungen**, die nur eine **unwesentliche Veränderung** der Vorlage darstellen.

## *Weitergabe*

**12** Nach Abschnitt 2.a.1.A umfasst die CCPL zudem das Recht, das lizenzierte Material ganz oder in Teilen weiterzugeben. Der dem deutschen Urheberrecht

5 Siehe zur Auslegung VorCCPL Rn. 1 ff.; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor §§ 31 ff. Rn. 56.

6 OLG Köln, GRUR 2015, 167 (170); *Nils Rauer/Diana Ettig*, Rechtliche Fragen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153 Rn. 16.

7 BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 222/20, Rn. 56 – Porsche 911.

unbekannte Begriff der Weitergabe ist in **Abschnitt 1.i legaldefiniert** und umfasst danach, „Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können". Eingeräumt werden somit Nutzungsrechte im Hinblick auf das bereits in der ersten Tatbestandsalternative explizit genannte **Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)** sowie im Hinblick auf das **Verbreitungsrecht** (§ 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 UrhG) und auf das **Recht der öffentlichen Wiedergabe** gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Lizenziert werden auch Nutzungen im Rahmen des **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (§ 19 UrhG), des Rechts der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG), des **Senderechts** (§ 20 ff. UrhG) sowie des Rechts der **Wiedergabe durch Bild- und Tonträger** (§ 21 UrhG) und von **Funksendungen** und **öffentlicher Zugänglichmachung** (§ 22 UrhG). Vom Wortlaut umfasst ist ferner die **Ausstellung eines unveröffentlichten Werkes** der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerks (§ 18 UrhG), auch wenn dies in der Praxis nur in begrenztem Maße relevant werden dürfte, weil das lizenzierte Material in der Regel veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 UrhG) sein dürfte. Ein Bereich, bei dem es aber häufig zur CC-Lizenzierung unveröffentlichter Werke kommt, sind Nachlässe oder Sammlungen, die durch Kulturerbe-Einrichtungen oder auf Betreiben von Kulturerbe-Einrichtungen durch Rechteinhaber lizenziert werden, um eine freie Nutzung des Materials zu ermöglichen. Angesichts der Selbstverpflichtung von vielen Kulturerbe-Einrichtungen zum Open Paradigma werden CC-Lizenzen dort oft genutzt (siehe Handbuch-Teil D. Kulturerbe).

### *Erstellung, Vervielfältigung und Weitergabe abgewandelten Materials*

**13** Nach Abschnitt 2.a.1.B. CCPL wird dem Lizenznehmer zudem das Recht eingeräumt, **abgewandeltes Material** zu **erstellen** und zu **vervielfältigen.** Werden die Lizenz-Elemente **BY, BY-SA, BY-NC und BY-NC-SA** gewählt, wird zudem auch die **Weitergabe des abgewandelten Materials** von den lizenzierten Nutzungshandlungen umfasst. Wurde hingegen das **Lizenzelement ND** gewählt, dann ist die **Weitergabe des abgewandelten Materials nicht gestattet.** Hervorzuheben ist, dass entgegen eines häufig anzutreffenden Missverständnisses aber auch in diesem Fall – trotz der Bezeichnung des

Lizenzbausteins als „No Derivatives" – die **Herstellung und Vervielfältigung von abgewandeltem Material erlaubt** wird.

Zu beachten ist allerdings, dass die Verwertung von modifiziertem Material **14**
nicht nur in das Bearbeitungsrecht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG, sondern zusätzlich auch in das **urheberpersönlichkeitsrechtliche Recht auf Werkintegrität nach § 14 UrhG** eingreifen kann. Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch die CCPL nicht mitlizenziert, wie Abschnitt 2.b.1 ausdrücklich festhält.[8] Allerdings liegt keine Verletzung von § 14 UrhG vor, wenn der Urheber die Änderungen gestattet hat, da diese dann nicht zur Gefährdung von Urheberinteressen geeignet sind, wie § 14 UrhG tatbestandlich voraussetzt.[9] Allerdings besteht bei auf Grundlage der CCPL abgeschlossenen Lizenzverträgen die Besonderheit, dass die Parteien die konkreten Zwecke und Umstände der Bearbeitungen im Vorfeld nicht näher spezifizieren können und damit die konkreten Änderungen für den Urheber nicht immer absehbar sind. Dennoch erscheint es in Konstellationen, in denen sich Urheber für die CCPL als Vertragsgrundlage und gegen eine Einschränkung der Bearbeitungsrechte durch Lizenzelement ND entscheiden, überzeugend, dass die Änderung des lizenzierten Materials keine Verletzung des § 14 UrhG darstellt, sofern sich die Modifikationen im Rahmen des Üblichen und Vorhersehbaren halten.

**Abgewandeltes Material.** Nach **Abschnitt 1.a** wird als abgewandeltes Material **15**
ein Inhalt bezeichnet, welcher „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert." Unterliegen transformative Nutzungen keinem Zustimmungserfordernis nach §§ 15 ff., § 23 Abs. 1 Satz 1, §§ 44a ff. UrhG, dann werden diese Bearbeitungen oder Umgestaltungen vorbestehender Inhalte – zwar systematisch nicht ganz überzeugend, aber im Ergebnis mit der Auslegungsregel des Abschnitt 8.a und den Zielen der CCPL im Einklang stehend – nicht lediglich von dem Umfang der lizenzierten Rechte gemäß

8 Zu den Hintergründen aus rechtsvergleichender Perspektive *Catharina Maracke*, Creative Commons International: The International License Porting Project – Origins, Experiences, and Challenges, jipitec 2010, 4 Rn. 11 ff.

9 OLG München ZUM 1992, 307 (310); *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 14 Rn. 15.

Abschnitt 2.a.1.B CCPL ausgenommen, sondern bereits nicht von der Begriffsdefinition abgeleiteter Werke erfasst, wie sich aus dem Wortlaut ergibt. Kein abgewandeltes Material im Sinne dieser Definition liegt also dann vor, wenn eine neue Gestaltung geschaffen und hierbei nur der nicht geschützte Stil eines vorbestehenden Werkes oder nicht geschützte Teile übernommen werden, wenn Teile eines Tonträgers in nicht wiedererkennbarer Weise übernommen werden,[10] wenn der Gesamteindruck der neuen Gestaltung nicht mit dem Gesamteindruck des benutzten Werks übereinstimmt und die neue Gestaltung daher nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werks veröffentlicht und verwertet werden darf,[11] wenn eine Änderung im Rahmen des § 44b Abs. 2, § 60d Abs. 1, § 60e Abs. 1 sowie § 60f Abs. 2 UrhG ausschließlich technisch bedingt und damit nach § 23 Abs. 3 UrhG kein Zustimmungserfordernis besteht oder wenn die neue Gestaltung durch die Schrankenregelung des § 51a UrhG als Parodie, Karikatur oder Pastiche erlaubt wird. Im Ergebnis ergibt sich hieraus jedenfalls, dass die Nutzungsrechtseinräumungen solche Handlungen nicht umfassen, die entweder schon gar nicht in die Verwertungsrechte der Urheber eingreifen oder durch Schrankenregelungen freigestellt werden.

**16** In Satz 2 stellt Abschnitt 1.a. klar, dass abgewandeltes Material immer auch dann vorliegt, „wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird“. Hieraus ergibt sich, dass die Verbindung eines Musikwerks mit einem Video nicht nur eine Vervielfältigung gemäß Abschnitt 2.a.1.A darstellt, sondern als Erstellung abgewandelten Materials unter Abschnitt 2.a.1.B fällt. Hingegen ist die Verbindung eines Musikwerks mit einer Bildfolge nach der nicht unumstrittenen Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nur als Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG und nicht als Bearbeitung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG einzuordnen.[12] Diese Einordnung der Verbindung von Sound und Bewegtbildern als Erstellung abgewandelten Materials hat praktische Auswirkungen, wenn der Lizenzbaustein ND gewählt und damit keine Nutzungsrechte zur Weitergabe abgewandelter Materialien eingeräumt wer-

10 EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624, ZUM 2019, 739 Rn. 37 f. – Pelham/Hütter; BGH Urt. v. 30.04.2020, I ZR 115/16, ECLI:DE:BGH:2020:300420UIZR115.16.0, GRUR 2020, 843 Rn. 37 – Metall auf Metall IV zu § 85 UrhG.

11 BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 222/20, Rn. 54 ff. – Porsche 911.

12 BGH, Urt. v. 19.01.2006, I ZR 5/03, Rn. 30 – Alpensinfonie; a. A. *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 21.

den. In diesem Falle gestatten die eingeräumten Nutzungsrechte der Lizenznehmerin zwar, die Musik bzw. den sonstigen Sound mit den Bewegtbildern verbinden, also das abgewandelte Material erstellen, und diese Werkverbindung zu vervielfältigen, hingegen nicht, sie dann weiterzugeben. Allerdings ergibt sich aus der Auslegungsregel des Abschnitt 8.a, dass sich aus der CCPL keine über die gesetzliche Ausgangslage hinausgehenden Beschränkungen ergeben sollen. Zulässig könnten hier somit z. B. Nutzungen auf Grundlage der Pastiche-Schranke sein, § 51a UrhG.

**Erstellung von abgewandeltem Material.** Gestattet wird zum ersten die Erstellung abgewandelten Materials. Allerdings kommt dieser ersten Tatbestandsalternative nur eine begrenzte Bedeutung zu, da die Erstellung einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung[13] nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG grundsätzlich frei und nur für ihre Veröffentlichung und Verwertung die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Soweit kein Zustimmungserfordernis besteht, handelt es sich nach der Begriffsdefinition des Abschnitt 1.a schon nicht um abgewandeltes Material. Relevant wird die Einräumung des Nutzungsrechts zur Erstellung abgewandelten Materials aber in den in § 23 Abs. 2 UrhG genannten Fällen, also bei der Verfilmung eines Werkes, der Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, bei dem Nachbau eines Werkes der Baukunst und der Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, da hier bereits die Erstellung einer abweichenden Gestaltung in die Ausschließlichkeitsrechte eingreift. 17

Wenn das abgewandelte Material seinerseits eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, ist es nach § 3 UrhG urheberrechtlich schutzfähig. Diese Frage ist unabhängig von den durch die CCPL eingeräumten Nutzungsrechten zu beurteilen. 18

**Vervielfältigung des abgewandelten Materials.** Zum zweiten erlaubt das Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.a.1.B die Vervielfältigung des vom Lizenznehmer oder von Dritten erstellten abgewandelten Materials. 19

**Weitergabe des abgewandelten Materials (soweit nicht Lizenzelement ND).** Zum dritten umfasst das Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.a.1.B die Weitergabe des abgewandelten Materials. Dies gilt allerdings nicht, wenn der **Lizenzbaustein ND** gewählt wurde. Die Bedingungen, unter denen eine Weitergabe des abgewandelten Materials erfolgen darf, ergeben sich insbesondere aus 20

13 Zur Terminologie siehe *Hartwig Ahlberg/Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG § 23 Rn. 8.

Abschnitt 3 und umfassen bei Wahl des Lizenzbausteins BY die Namensnennung sowie bei Wahl des Lizenzbausteins SA (Share Alike) die Verpflichtung, das abgewandelte Material unter einer CCPL mit der gleichen Lizenz oder einer kompatiblen Lizenz zur Verfügung zu stellen (siehe Kommentierung unter Abschnitt 3.b).

21 **Kommerzielle vs. nicht-kommerzielle Nutzungen.** Die Lizenzgewährung kann auf nicht-kommerzielle Nutzungen beschränkt werden. Zur Abgrenzung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen siehe Abschnitt 1.i Rn. 73 ff.

### *d) Räumliche Wirkung: Weltweite Lizenz*

22 Den im Urheberrecht geltenden Territorialitätsgrundsatz,[14] der bei Internetnutzungen allerdings ohnehin an seine praktischen Grenzen stößt, überwindet die CCPL dadurch, dass das eingeräumte Nutzungsrecht Nutzungen weltweit gestattet. Bei grenzüberschreitenden Nutzungen hat dies für die Lizenznehmerin den großen Vorteil, dass die Nutzung von unter der CCPL lizenzierten Materialien im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts unabhängig von den nationalen Urheberrechtsgesetzen in allen Staaten **einheitlichen Vorgaben** unterliegt, sofern die Klauseln der CCPL unter den anwendbaren Rechtsordnungen wirksam sind. Würde eine mehrere Staaten betreffende Nutzung z. B. im Kontext von Bildung oder Forschung hingegen ohne vertragliche Nutzungsrechtseinräumung erfolgen und allein auf die gesetzlichen Schrankenregelungen gestützt, dann müsste die Rechtmäßigkeit der Nutzung vor dem Hintergrund jeder anwendbaren Rechtsordnung geprüft werden. Bei öffentlichen Zugänglichmachungen können dies eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen sein, da grundsätzlich das Recht aller Staaten anwendbar ist, in deren Territorium die Inhalte bestimmungsgemäß abrufbar sind.[15]

### *e) Nicht-ausschließliche Lizenz*

23 Im Rahmen der CCPL wird ein nicht-ausschließliches Lizenzrecht eingeräumt. In der Terminologie des deutschen Urheberrechtsgesetzes handelt es sich

14 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit Rn. 4.

15 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit Rn. 26 ff.

somit um ein **einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG.** Die Beschränkung auf die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts entspricht dem Ziel der CCPL, eine möglichst weite Verbreitung und Nutzung der lizenzierten Inhalte zu ermöglichen, da der Lizenzgeber hierdurch die Befugnis zur anderweitigen Lizenzierung behält. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen ist. Hieraus folgt, dass der Lizenznehmer anderen die Nutzung des Inhalts nicht verbieten kann. Zudem ist der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts nicht aktivlegitimiert, kann also im Falle der Verletzung des Urheberrechts nicht aus eigenem Recht gegen den mutmaßlichen Verletzer klagen, sondern lediglich im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft vorgehen (siehe hierzu A. Rechtsdurchsetzung Rn. 37). Diesem Umstand dürfte aber im Falle der CC-Lizenzen nur eine geringe praktische Relevanz zukommen, da das Interesse, Rechtsverletzungen zu verfolgen, eher beim Lizenzgeber als beim Lizenznehmer liegen dürfte.

### *f) Keine Unterlizenzierbarkeit*

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht unterlizenzierbar. Damit hat der Lizenznehmer nicht die Befugnis, anderen Personen die Nutzung des Inhalts zu gestatten. Vielmehr erfolgt die **Einräumung des Nutzungsrechts an jeden Nutzer direkt durch den Lizenzgeber**, siehe Abschnitt 2.a.5.A. Dies gilt auch für Personen, die das Material durch Weitergabe von einem Lizenznehmer erhalten. Hierdurch werden lange Lizenzketten aufgrund von Unterlizenzierungen vermieden.[16] Allerdings ergibt sich bei abgewandeltem Material, das seinerseits als Bearbeitung nach § 3 UrhG schutzfähig ist, hierdurch die Situation, dass der Nutzer der Bearbeitung dann sowohl ein Nutzungsrecht des Urhebers des Ausgangswerkes als auch ein Nutzungsrecht des Bearbeiterurhebers des derivativen Werkes benötigt. Bei einer Vielzahl von sukzessiven Bearbeitungen muss der Lizenznehmer somit mit sämtlichen Rechtsinhabern Lizenzverträge abschließen.[17] Wenn der bearbeitete Inhalt ebenfalls unter eine CC-Lizenz gestellt ist, dann wird dies konstruktiv dadurch

**24**

16 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 95; *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (676); *Sebastian Krujatz*, Open Access, 2012, 132.

17 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 95 f.

erleichtert, dass der Bearbeiterurheber zugleich als Erklärungsbote für den Urheber des Ausgangswerkes fungiert.[18]

### *g) Unwiderruflichkeit*

**25** Der CC-Lizenzvertrag ist unwiderruflich (siehe zur Lizenzdauer auch Abschnitt 6). Gleiches gilt nach Abschnitt 2.1.a für das eingeräumte Nutzungsrecht. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu der Regelung des **§ 42 UrhG**, die ein **Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung** vorsieht. Wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers in künstlerischer, politischer, wissenschaftlicher oder anderer Hinsicht nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann, kann er bereits erteilte Lizenzen zurückrufen. Nach § 42 Abs. 2 UrhG kann auf das Rückrufsrecht im Voraus nicht verzichtet werden. Zudem kann seine Ausübung nicht ausgeschlossen werden. Bei der nach Abschnitt 2.1.a vorgesehenen Unwiderruflichkeit des Lizenzrechts handelt es sich somit um eine der wenigen Klauseln der CCPL, die **mit dem deutschen Urheberrecht nicht vereinbar** ist. In der Praxis wird das Rückrufsrecht nach § 42 UrhG allerdings äußerst selten ausgeübt, was auch an der in § 42 Abs. 3 UrhG vorgesehenen Entschädigungspflicht liegen mag. Macht ein Urheber ein solches Rückrufsrecht geltend, dann hat dies aufgrund seines zwingenden Charakters Vorrang vor der CCPL. Den anderen im UrhG vorgesehenen Rückrufsrechten nach § 34 Abs. 3 Satz 2 UrhG und § 41 UrhG kommt hingegen im CCPL-Kontext keine Bedeutung zu.

### *h) Unentgeltlichkeit*

**26** Ein wesentliches Element der CC-Lizenzierung ist die **Vergütungsfreiheit der Nutzungsrechtseinräumung.** Durch die Freiheit von Lizenzgebühren soll die Möglichkeit zur Teilhabe am kulturellen und wissenschaftlichen Leben ermöglicht werden.[19] Allerdings bedeutet dies nur, dass die Nutzung des lizenzierten Materials kostenfrei ist. Hingegen können weitere Dienste des Lizenzgebers, z. B. Beratungsleistungen, kostenpflichtig angeboten werden. Mit der CCPL ist es auch vereinbar, den Zugang zu dem lizenzierten Material kostenpflichtig auszugestalten – das Angebot von CC-lizenzierten Inhalten in

18 *Kristina Wagner*, MMR 2017, 216 (219); *Tobias Strobel*, So content with Open Content – Zufriedenheit dank Open-Content-Lizenz? MMR 2003, 778 (780); Abschnitt 2.a.5.

19 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 15.

einem Online-Repositorium mit Paywall verstößt somit nicht gegen die CCPL.[20] Allerdings ist es in einem solchen Szenario Dritten unbenommen, die Inhalte, deren Nutzung jedermann auf Grundlage der CC-Lizenz gestattet ist, ihrerseits ohne Zugangsschranken öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Mit der Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechtseinräumung weicht die CCPL von dem Konzept des UrhG ab, das einen gesetzlichen Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 Abs. 1 UrhG), auf weitere Beteiligung im Falle eines durch die vereinbarte Gegenleistung nicht angemessen honorierten wirtschaftlichen Erfolgs (§ 32a UrhG) sowie eine Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (§ 32c UrhG) vorsieht. Diese Vergütungsansprüche sind zum Schutz der Kreativen zwingend ausgestaltet (§ 32 Abs. 3 Satz 1 UrhG) oder auf sie kann zumindest im Vorhinein nicht verzichtet werden (§ 32a Abs. 3 Satz 1 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG). Um die Lizenzierung als offene Inhalte zu ermöglichen, sieht das Gesetz aber die Möglichkeit vor, dass der **Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt (§ 32 Abs. 3 Satz 3, § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG).** Denn im Anwendungsbereich der CCPL und anderer Open-Content-Lizenzen bedarf der Urheber dieses Schutzes grundsätzlich nicht, da er freiwillig sein Werk für die Allgemeinheit zur Verfügung stellt und damit bewusst auf eine Vergütung verzichtet. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, kann „im Bereich derartiger Lizenzbeziehungen, bei denen der Urheber sein Werk der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellt, (…) weder eine zu Lasten des Urhebers gestörte Vertragsparität vorliegen, noch sind insofern Missbrauchsmöglichkeiten denkbar".[21] Zudem wird so im Interesse der Lizenznehmer eventuellen Rechtsunsicherheiten entgegengewirkt, die dadurch entstehen könnten, dass der Lizenzgeber einer offenen Lizenz im Nachhinein einen Anspruch auf angemessene Vergütung erhebt.[22] 27

Fraglich ist allerdings, ob diese Ausnahme von den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch dann gelten kann, wenn sich der Urheber nicht frei dafür entscheidet, den Inhalt unentgeltlich im Rahmen der CCPL zu lizenzieren, sondern die offene Lizenzierung nur aufgrund des Drucks eines Ver- 28

20 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 16 f.

21 BT-Drs. 14/6433, 15; siehe auch *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 80.

22 BT-Drs. 14/6433, 15; *Maximilian Haedicke/Karl-Nikolaus Peifer*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 32 Rn. 43.

werters wählt, der hierdurch den zwingenden Anspruch auf angemessene Vergütung umgehen will. Im Schrifttum wird vertreten, dass in diesem Fall die Ausnahme der § 32 Abs. 3 Satz 3, § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht eingreife.[23] Dies ist überzeugend. Allerdings wäre es problematisch, wenn sich die gestörte Vertragsdisparität im Verhältnis zwischen Urheber und Verwerter zulasten weiterer Lizenznehmer, die keinen Einblick in dieses Verhältnis haben, auswirken sollte. Somit spricht vieles dafür, dass sich der Urheber gegenüber dritten Lizenznehmern, die das Werk in der Folge ebenfalls nutzen, nicht darauf berufen kann, dass die Ausnahme von dem gesetzlichen Vergütungsanspruch nicht gilt, und gegen diese keine gesetzlichen Vergütungsansprüche geltend machen. Den dem Urheber hierdurch entstehenden Schaden könnte dieser ggf. gegen den Verwerter auf Grundlage von § 826 BGB geltend machen.

29 Unklar ist zudem, ob die die Regelungen der § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG auch dann gelten, wenn nicht der Urheber selbst, sondern **ein Nutzungsrechtsinhaber Materialien unter der CC-Lizenz lizenziert.** Dies wird insbesondere dann relevant, wenn Inhalte im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** geschaffen wurden und dem Arbeitgeber hieran Nutzungsrechte im Rahmen von §§ 43, 69b UrhG eingeräumt werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers können nicht nur gegen den Lizenznehmer auf erster Stufe (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 und § 32c Abs. 1 UrhG), sondern auch gegen Lizenznehmer auf weiteren Stufen (§ 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG) bestehen. Ihrem Wortlaut nach erfassen die Regelungen der § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG, die die Vergütungsansprüche im Falle offener Lizenzen ausschließen, nur den Fall, dass der Urheber selbst unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht an jedermann einräumt. Die Konstellation, dass es erst auf einer späteren Lizenzierungsstufe zu einer CC-Lizenzierung kommt, wird hingegen nicht ausdrücklich geregelt.

30 Soweit sich im Schrifttum Stellungnahmen hierzu finden, wird davon ausgegangen, dass die Vergütungsansprüche des Urhebers bestehen bleiben, wenn nicht der Urheber, sondern sein Vertragspartner jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt.[24] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass

23 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, UrhG § 32 Rn. 81; *Maximilian Haedicke/Karl-Nikolaus Peifer*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 32 Rn. 43.

24 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 81; wohl ebenso *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 135.

die Einräumung von Nutzungsrechten durch einen Lizenznehmer zu ihrer Wirksamkeit nach **§ 34 und § 35 UrhG** der **Zustimmung des Urhebers** bedarf. Hat der Urheber der **Lizenzierung auf zweiter Stufe auf Grundlage der CCPL explizit zugestimmt**, dann spricht vieles dafür, auch in diesen Fällen die **Ausnahmeregelungen vom gesetzlichen Vergütungsanspruch anzuwenden**, da der Urheber aufgrund seiner Mitwirkung keines Schutzes seiner Vermögensinteressen bedarf. Ein weiteres Argument ist die Begründung des RegE, wonach die Regelung des § 32a Abs. 3 Satz 3 UrhG „einer befürchteten Rechtsunsicherheit für ‚Open-source'-Programme und anderen ‚open content' nunmehr auch für sog. „Bestsellerfälle" vorbeugen soll, analog zu der Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG.[25] Ziel des Gesetzgebers war es also, den Lizenznehmer vor diesen für ihn nicht vorhersehbaren Vergütungsansprüchen zu schützen.

Hat der Urheber der **Einräumung weiterer Nutzungsrechte in Form von CC-Lizenzen durch den ersten Lizenznehmer** hingegen **nicht zugestimmt**, dann ist die **dingliche Verfügung des ersten Lizenznehmers über das Nutzungsrecht unwirksam.**[26] In diesem Fall können auch keine Vergütungsansprüche gegen weitere Lizenznehmer aus § 32a Abs. 1 und § 32c Abs. 1 UrhG bestehen. Da es im Urheberrecht keinen Gutglaubensschutz gibt und der Lizenznehmer das volle Risiko der Wirksamkeit der Nutzungsrechtseinräumung trägt,[27] führt dies für den Lizenznehmer auf zweiter Stufe aber zu der misslichen Situation, dass er sich, obgleich die Unwirksamkeit der Nutzungsrechtseinräumung ihm nicht bewusst war, wegen unerlaubter Nutzung seitens des Urhebers einem Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 Alt. 2 UrhG) sowie einem verschuldensunabhängigen Anspruch auf Bereicherungsausgleich in ggf. erheblicher Höhe (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB) ausgesetzt sieht. **31**

Hat der Urheber im Rahmen seiner Zustimmung zu weiteren Lizenzierungen **nicht näher präzisiert**, ob diese auch CC-Lizenzierungen umfassen sollen, dann kommt es maßgeblich darauf an, ob die Willenserklärung in diesem Sinne **auszulegen** ist mit der Folge, dass der Urheber die gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen Lizenznehmer auf weiteren Stufen (§ 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG) verlieren würde. Die Zustimmung kann grundsätzlich auch **32**

25 BT-Drucks. 16/1828, S. 25.

26 *Ansgar Ohly* in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 34 Rn. 24; *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 34 Rn. 14.

27 *Gregor Völtz*, Creative Commons im Lichte des Verbraucherschutzes, VuR 2016, 169 (171).

stillschweigend erfolgen.[28] Allerdings ist bei der Auslegung die **Übertragungszwecklehre des § 31 Abs. 5 UrhG** anzuwenden,[29] wonach das Urheberrecht auch im Rahmen von Nutzungsrechtseinräumungen so weit wie möglich beim Urheber verbleibt. Zwar findet dieser Grundsatz nach überzeugender Ansicht im Bereich der Open-Content-Lizenzen nur eingeschränkte Anwendung, da es dem Urheber gerade darum geht, eine möglichst weite und ungehinderte Nutzung seines Werkes zu erlauben.[30] Allerdings geht es hier um Konstellationen, in denen der Urheber selbst keine CC-Lizenzierung vornimmt, sondern dies erst auf einer nachgeordneten Lizenzierungsstufe geschieht. Bei diesen Sachverhalten gilt die Übertragungszwecklehre daher uneingeschränkt. Angesichts der mit der CC-Lizenz verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere dem Entfallen der Vergütungsansprüche nach § 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG, spricht vieles dafür, dass eine **nicht näher spezifizierte Zustimmung** des Urhebers zur Übertragung bzw. Einräumung weiterer Nutzungsrechte **eine CC-Lizenzierung** durch den ersten Lizenznehmer **in der Regel nicht umfasst.** Anders wäre dies allerdings zu beurteilen, soweit die **CC-Lizenzierung explizit gestattet** oder **andere Umstände des Vertragsschlusses** dafür sprechen, etwa wenn die Verwertungsform im Kontext des Arbeitsverhältnisses üblich ist, z. B. im wissenschaftlichen Bereich.[31]

**33** Auch eine **Zustimmungspflicht** nach § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 besteht **in der Regel nicht.**[32] Ausnahmen wären z. B. dann denkbar, wenn dies durch arbeitsvertragliche Treuepflichten geboten ist, weil von vornherein feststeht, dass Pflichtwerke unter CC-Lizenzen zur Verfügung gestellt werden sollen.

**34** Sofern der Urheber keine Zustimmung erteilt hat und die Verweigerung der Zustimmung nicht treuwidrig ist, hat dies zur Folge, dass die **CC-Lizenzierung auf zweiter Stufe somit mangels Zustimmung des Urhebers unwirksam** ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Verwerter, der von einem Urheber erworbene Nutzungsrechte auf zweiter Stufe durch CC-Lizenzen weiterverwerten möchte, hierzu die **ausdrückliche Zustimmung** des Urhebers einholen

28 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 21.

29 *Arthur-Axel Wandtke* in Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 34 Rn. 9; *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 118.

30 OLG Köln NJW 2015, 789 (792); *Nils Rauer/Diana Ettig*, Rechtliche Fragen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153 Rn. 16; *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 104 ff.; siehe zur Auslegung VorCCPL Rn. 1.

31 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 136.

32 *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 35 Rn. 11.

sollte.[33] Aus Sicht des Lizenznehmers ist es empfehlenswert, sich in Konstellationen, in denen die Lizenzierung nicht durch den Urheber, sondern einen Verwerter erfolgt und die lizenzierten Inhalte für den Lizenznehmer von erheblicher Bedeutung sind, zu vergewissern, dass auch der Urheber der CC-Lizenzierung zugestimmt hat.

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit die Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechtseinräumung Auswirkungen auf das Bestehen gesetzlicher Vergütungsansprüche, insbesondere im Rahmen der Schrankenregelungen aus §§ 54 ff. UrhG hat. Dies ist nach überzeugender Ansicht nicht der Fall. Denn die CCPL sieht vor, dass die vertragliche Vereinbarung keine Anwendung findet, wo gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen gelten. Somit kommt es bei CC-Lizenzen nicht zu einer Kollisionslage von individualvertraglicher Nutzungsrechtseinräumung und den Schrankenregelungen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der CC-Lizenzen, die gesetzlich gewährte Freiräume nicht einschränken, sondern im Gegenteil durch vertragliche Nutzungsrechte erweitern sollen.[34] **35**

33 Siehe auch *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 22.

34 *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353 (358 f.); siehe auch Abschnitt 2.b.3 zum Vergütungsverzicht; *Anne Lauber-Rönsberg*, Disponible Zugangsregeln? – Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, ZUM 2023, 420 (423).

## 2. Abschnitt 2.a.2. Ausnahmen und Beschränkungen

*Fabian Rack*

Deutsch: „Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen."

Englisch: „Exceptions and Limitations. For the avoidance of doubt, where Exceptions and Limitations apply to Your use, this Public License does not apply, and You do not need to comply with its terms and conditions."

### *a) Überblick*

**36** Die Klausel regelt, dass die Lizenz nicht anwendbar ist und Lizenznehmer die in der CCPL getroffenen Bedingungen nicht beachten müssen, sofern in der konkreten Situation der Nutzung gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen (zur Definition des Begriffspaars siehe Abschnitt 1.e) zur Anwendung kommen. Damit räumt die CCPL den im gesetzlichen Urheberrecht geregelten Schrankenregelungen nach §§ 44a ff. UrhG den Vorrang ein, greift also nicht in deren Gefüge ein.

**37** Im Zusammenhang gesetzlicher Freiheiten ist auch ist die Auslegungsregel in Abschnitt 8.1 zu erwähnen, wonach die CCPL keine Nutzung mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis einer CC-Lizenz zulässig ist. Die dortige Regelung kommt beispielsweise bei der Gemeinfreiheit von Inhalten zum Tragen, etwa wenn urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte (vermeintlich) unter eine CC-Lizenz gestellt werden.

**38** Das Schicksal **gesetzlicher Vergütungsansprüche** bei CC-lizenzierten Inhalten wird in Abschnitt 2.b.3 behandelt.

**39** CC-Lizenzen waren von vornherein als „Fair Use plus" gedacht und damit als ein Versprechen von Freiheiten, die die Lizenzgeber **zusätzlich** zu den gesetzlich garantierten Freiheiten abgeben.[1] Mit dieser Konzeption **lässt die CCPL die gesetzliche Feinabstimmung unberührt,** die der Gesetzgeber durch urheberrechtliche Schrankenregelungen zu Gunsten der Allgemeinheit gemacht hat. Dies ist kein rein theoretischer Befund. Denn in einigen Konstellationen befreien die gesetzlichen Schranken von den Bedingungen BY,

1 CC in Review: Lawrence Lessig on CC & Fair Use, https://perma.cc/27XR-AWLM.


2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.25

NC, ND und SA, die ansonsten unter der Anwendung der Lizenz für den so lizenzierten Inhalt gelten würden.

### *b*) *Klarstellung*

Mit der Formulierung „Es sei klargestellt" lässt die CCPL erkennen, dass bereits **im Wege der Auslegung des Lizenzvertrages gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen vorrangig** sein sollen. Häufig wird dies auch der gesetzlichen Lage entsprechen, wonach ohnehin die gesetzlichen Schranken per Vertrag nur in begrenztem Umfang ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können: Einerseits erklärt das Urheberrecht einige Schrankenbestimmungen ausdrücklich für unabdingbar (z. B. § 69 g Abs. 2 UrhG) bzw. vertragliche Beschränkungen für nicht durchsetzbar (§ 60 g Abs. 1 UrhG). Andererseits sind per AGB getroffene Einschränkungen gesetzlicher Erlaubnisse unwirksam, wenn die Schrankenregelung von einem überragenden Allgemeininteresse getragen ist.[2] Die CCPL unternimmt allerdings auch angesichts der Klarstellung durch die vorliegende Klausel nicht den Versuch, gesetzlich erlaubte Nutzungen zu Lasten der Nutzer einzuschränken. Ob und inwieweit urheberrechtliche Schrankenbestimmungen vertraglich wirksam abbedungen oder beschränkt werden können, muss daher an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. **40**

Umgekehrt versucht die CCPL nicht, per Vertrag solche Nutzungen erlaubnisfrei zu stellen, die bereits gesetzlich zulässig sind. Solche vertraglichen Erlaubnisse entfalten in der Regel ohnehin keine eigenständige Rechtswirkung[3]; das gilt zumindest dort, wo dem Rechteinhaber die Dispositionsbefugnis gänzlich entzogen ist (ausführlich hierzu siehe Abschnitt 2.b.3 Rn. 175 ff.). **41**

Bei anderen gesetzlichen Erlaubnissen soll ausweislich der Absicht des Gesetzgebers auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis Raum für vertragliche Regelungen sein. Beispiel hierfür wären die §§ 60a ff. UrhG. So ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum UrhWissG, dass Lizenzen weiterhin zulässig sein sollen, solange dadurch die gesetzlich gewährten Befugnisse des Nutzers nicht beschränkt werden.[4] Im Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum UrhWissG vom April 2022 heißt es hierzu: **42**

2 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § Vor § 44a Rn. 9.

3 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § Vor § 44a Rn. 9 mit weiteren Nachweisen.

4 Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 45, https://perma.cc/VM3M-NEYK.

> „Die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) sollten im Interesse von Bildung und Wissenschaft einen gesetzlich garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gewähren. Sie ergänzen damit die Nutzung auf Lizenzbasis, etwa von Online-Angeboten oder durch den Kauf gedruckter Bücher. Vor diesem Hintergrund sind Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich auch nicht unwirksam, dürfen aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60 g Absatz 1 UrhG).“[5]

**43** In solchen Fällen muss jeweils im Einzelfall geschaut werden, ob eine Nutzung auf der Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis oder auf der Grundlage der CC-Lizenz stattfindet. Da die Nutzung auf der Grundlage der CC-Lizenz die entsprechende Kennzeichnung zwingend erfordert, ist diese Unterscheidung auch jeweils möglich.

### *c) Folgen der Nichtanwendbarkeit*

**44** Dass die Lizenz im Falle gesetzlich erlaubter Nutzungen nicht anwendbar ist, führt in einigen Fällen zu weitergehenden Freiheiten, als es unter der Lizenz der Fall wäre:

**45** **BY – Attribution.** Es gibt Fälle gesetzlich erlaubter Nutzungen, in denen die Vorgaben zur Namensnennung und der Übernahme des Lizenzhinweises nicht beachtet werden müssen. So ist etwa die Attribution als Bedingung jeder CC-Lizenzvariante nicht im Falle einer Nutzung verpflichtend, die unter die Pastiche-Erlaubnis aus § 51a UrhG fällt. Denn diese Schranke erfordert keine Urheberbenennung. Insofern gelten im Anwendungsbereich der gesetzlich erlaubten Nutzung weniger Bedingungen als unter der CCPL. Gesetzliche Schranken verzichten auch teilweise auf eine verpflichtende Quellenangabe, wo sie nicht praktikabel ist (bspw. im Rahmen von Text und Data Mining unter §§ 44b, 60d UrhG); hier modifiziert die CCPL ebenfalls nichts. Im Fall der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG schließlich gelten eigene Anforderungen an die Quellenangabe gemäß § 63 UrhG; in diesem Fall sind nur sie zu beachten und nicht die Attribution-Pflicht gemäß CCPL.

**46** Gleichzeitig kann es dennoch ratsam sein, in den genannten Fällen den Lizenzhinweis zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Anschlussnutzungen unterbleiben, die auf eine CC-Lizenz angewiesen sind. Ein Beispiel wäre das Zitat eines Bildes als Beleg für eine Aussage in einer wissenschaftlichen Abhandlung, das CC BY-lizenziert ist. Das Zitat müsste

5 BT-Drucks. 20/1825, S. 9.

nach den gesetzlichen Vorgaben nur die Quellenangabe nach § 63 UrhG haben, aber keinen Lizenzhinweis. Die Ergänzung des Lizenzhinweises führt dann dazu, dass offensichtlich gemacht wird, dass eine Nutzung des Bildes auch außerhalb des Zitatzusammenhangs unter den Bedingungen der CC BY-Lizenz zulässig ist.

**NC – Non Commercial.** Sofern eine Schranke die Nutzung von Materialien auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, steht das Verbot kommerzieller Nutzung aus der CC-Lizenz (siehe Abschnitt 1.i) dem nicht entgegen, namentlich etwa bei Text und Data Mining im Rahmen von § 44b UrhG, bei der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG), im Rahmen der Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) sowie der Pastiche-Erlaubnis (§ 51a UrhG). Viele andere Schrankenregelungen (etwa die Erlaubnisse zur Nutzung von Materialien in der Lehre) sind allerdings ihrerseits auf nicht-kommerzielle Zwecke begrenzt. Hier ist allenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob das spezifische Verständnis von „nicht-kommerziell" im gesetzlichen Urheberrecht mit dem Verständnis von „nicht-kommerziell" übereinstimmt, von dem die CC-Lizenz ausgeht (vgl. hierzu Abschnitt 1.i zum Modul Non Commercial). 47

**ND – No Derivatives.** Inhalte, die unter CC-Lizenz mit Bearbeitungsverbot ND – No Derivatives stehen, dürfen trotz Bearbeitung veröffentlicht werden, sofern hierfür eine gesetzliche Erlaubnis greift. Ein Beispiel ist die gesetzliche Pastiche-Erlaubnis aus § 51a UrhG, in deren Rahmen das Schrankenregime des Urheberrechts Bearbeitungen zustimmungsfrei erlaubt (solche Fälle wurden früher unter der freien Benutzung nach § 24 UrhG a.F. diskutiert[6]). Ein weiteres Beispiel sind Übersetzungen von Texten im Rahmen der Zitierfreiheit, soweit sie unter den Anforderungen des § 62 Abs. 2 UrhG zulässig sind. Diese Freiheiten werden durch die ND-Lizenzvarianten nicht eingeschränkt. 48

**SA – Share Alike.** Unter anderem im Rahmen der Pastiche-Erlaubnis gemäß § 51a UrhG gewährt das gesetzliche Urheberrecht, Bearbeitungen von Werken öffentlich wiederzugeben. Steht nun ein Werk unter einer CC-Lizenzvariante mit der Copyleft-Bedingung SA – Share Alike, wäre an sich jede Weitergabe von abgeleiteten Werken des lizenzierten Werks an die Bedingung geknüpft, dass die entstandene Bearbeitung unter eine gleichwertige Lizenz gestellt wird. Im Falle gesetzlich erlaubter Bearbeitungen greift die Copyleft-Bedingung der SA – Share Alike-Lizenzvarianten aber nicht. Ist also ein mit Copyleft-Bedingung CC-lizenziertes Werk in ein Pastiche im Sinne von § 51a 49

6 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 44. Ed. 01.11.2024, UrhG § 51a Rn. 1.

UrhG eingeflossen, so steht es dem Autor des Pastiches frei, ob er das entstandene Pastiche frei lizenziert oder nicht.

50 **Überschreitet** hingegen eine Nutzung den durch eine Schranke gesetzlich erlaubten Umfang, so kann das lizenzierte Material auf Grundlage der CC-Lizenz genutzt werden – freilich unter der Voraussetzung, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

### *d) Weitere Konstellationen*

51 Die CC-Lizenz entfaltet auch dort keine Wirkung, wo schon das Urheberrecht nicht greift. Dies betrifft Inhalte, die nicht geschützt sind, weil die Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder weil die Verwertungsrechte nicht greifen, zum Beispiel beim reinen Werkgenuss. In solchen Fällen soll gemäß Abschnitt 8.a die CC-Lizenz weder besagen „noch dahingehend ausgelegt werden […], dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Public License zulässig sind". Während die vorliegende Klausel im Rahmen der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts anwendbar ist, setzt Abschnitt 8 bei Inhalten und Nutzungshandlungen an, die schon nicht im Schutzbereich des Urheberrechts liegen.[7] Auf eine genaue Differenzierung kommt es insofern nicht an, als in beiden Fällen die CC-Lizenz nicht greift.

52 In Fällen, in denen **Unsicherheit** darüber besteht, ob eine gesetzliche Erlaubnis anwendbar ist, kann eine CC-Lizenzierung freilich Klarheit schaffen, weil das lizenzierte Material jedenfalls zumindest unter der CC-Lizenz genutzt werden kann.

7 Zur Abgrenzung, ob man die Schranken als Ausnahme des Urheberrechts oder als Schutzbereichsbestimmung betrachtet, vgl. *Thomas Dreier* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 44a Rn. 4.

## 3. Abschnitt: 2.a.3. Laufzeit

Deutsch:

„3. **Laufzeit.** Die Laufzeit der vorliegenden Public License wird in Abschnitt 6(a) geregelt."

Englisch:

"3. **Term.** The term of this Public License is specified in Section 6(a) ."

Für die Laufzeit der CC-Lizenzierung verweist die CCPL auf Abschnitt 6.a. Sie ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich.

## 4. Abschnitt: 2.a.4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen

*Lisa Käde*

Deutsch:

„4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen. Der Lizenzgeber erlaubt Ihnen, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder versichert die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, Ihnen zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht kein abgewandeltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2(a)(4) zulässig sind."

Englisch:

"4. Media and formats; technical modifications allowed. The Licensor authorizes You to exercise the Licensed Rights in all media and formats whether now known or hereafter created, and to make technical modifications necessary to do so. The Licensor waives and/or agrees not to assert any right or authority to forbid You from making technical modifications necessary to exercise the Licensed Rights, including technical modifications necessary to circumvent Effective Technological Measures. For purposes of this Public License, simply making modifications authorized by this Section 2(a)(4) never produces Adapted Material."

### *a*) *Überblick*

**53** Die Regelung trägt dem technischen Fortschritt und weltweit unterschiedlichen Rechtsordnungen Rechnung und stellt die **Technikoffenheit der Lizenzen** sicher. Damit ist auch etwa die Nutzung von lizenziertem Material in Formaten möglich, die im Zeitpunkt der Lizenzierung nicht absehbar waren. Um etwaigen Kompatibilitätsproblemen zu begegnen, sind auch entsprechende Modifikationen des Materials möglich (siehe Rn. 58 ff.) – und zwar auch bei ND-lizenzierten Werken, und auch, wenn hierfür die Umgehung von Schutzmaßnahmen erforderlich sein sollte.


2025 Lisa Käde, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.26

### *b*) *Medien und Formate*

Die Ausübung der Rechte, die CC-Lizenzen gewähren, ist grundsätzlich **unabhängig von verwendeten Medien und Formaten.** Unerheblich ist insbesondere, ob die Medien und Formate, in denen die Nutzung erfolgt oder erfolgen soll, bereits etabliert sind oder erst nach der Lizenzierung entwickelt werden. Dabei sind die Medien und Formate nicht auf das Digitale beschränkt: Zulässig ist es beispielsweise auch, ein Werk, das digital verbreitet wurde, auszudrucken und eine Kopie davon zu teilen[1], solange die Lizenzbedingungen ansonsten eingehalten werden. Dies gilt auch für Werke, die mit der ND-Bedingung versehen sind. **54**

Nicht umfasst hingegen ist die Übertragung in andere Sprachen oder die Verfilmung eines Buchtextes – diese Formen der Werkbearbeitung sind nur mit den entsprechenden Lizenzen zulässig, die Änderungen gestatten (also Lizenzen ohne die Bedingung ND). **55**

### *c*) *Technische Modifikationen*

Erlaubt sind die für die Umwandlung in andere Formate notwendigen technischen Modifikationen zur Ausübung der lizenzierten Rechte. Das meint etwa die Möglichkeit, für die Erzeugung hochauflösender Druckdateien ein Bild aus dem PNG- in ein Vektorformat umzuwandeln, oder auch aus einer Textdatei eine PDF-Datei zu erstellen. Wesentlich für diese Modifikationen ist, dass sie den Inhalt des Werkes nicht verändern. Deshalb sind auch zur Umwandlung in andere Formate erforderliche technische Modifikationen ND-lizenzierter Werke unproblematisch: Denn die Modifikation berührt nicht den **Inhalt des Werkes,** es entsteht kein abgeleitetes Werk im Sinne der CC-Lizenzen; dies wird auch am Ende des Abschnitts ausdrücklich klargestellt. **56**

Der Begriff der „technischen" Modifikationen grenzt dabei klar zu **inhaltlichen, gestalterischen Modifikationen** ab, die sich auf das Werk an sich beziehen (siehe hierzu die Ausführungen zu abgeleiteten Werken unter Abschnitt 1.a). Technische Modifikationen beziehen sich hingegen auf das Medium und das Format des Werkes. **57**

1 Vgl. deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/9J3R-87FH.

### *d) Zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig*

58 Die Zulässigkeit der Umwandlung in andere Formate und für andere Medien nach diesem Abschnitt der CCPL setzt außerdem voraus, dass sie zur Ausübung der lizenzierten Rechte **notwendig** ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die ND-lizenzierten Werke, die diesen Abschnitt in ihrer Lizenz ebenfalls enthalten, relevant – denn bei diesen sind eigentlich keine Modifikationen erlaubt, sofern das Werk weitergegeben werden soll.

59 Zentral ist daher, dass nur solche Modifikationen zulässig sind, die zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig sind; nur diese Modifikationen lassen – im Sinne der Lizenz – kein abgewandeltes Werk entstehen.

60 Grundsätzlich zulässig sind daher alle Modifikationen, die **erforderlich** sind, um das Werk **wahrzunehmen, zu kopieren und zu verbreiten;** diese Rechte sind Bestandteil aller CC-Lizenzen. Wenn das Werk nicht unter einer ND-Bedingung steht, sind ohnehin jegliche Änderungen zulässig. Wenn das Werk unter einer ND-Lizenz steht und etwa eine technische Schutzmaßnahme inhaltliche Änderungen des Werkes verhindert, darf diese allerdings grundsätzlich nicht umgangen werden, wenn das Werk inhaltlich verändert und außerdem auch weitergegeben werden soll. Für den Fall, dass keine Weitergabe erfolgen soll, sind Modifikationen – sowohl inhaltliche als auch technische – auch bei ND-lizenzierten Werke grundsätzlich erlaubt.

61 Darüber hinaus kann es etwa nötig sein, ein Werk für die kommerzielle Nutzung anzupassen (etwa einen Text auf eine bestimmte Länge zu kürzen, damit er abgedruckt werden kann, oder ein Lied zu kürzen, damit es an einen Radiosender verkauft werden kann). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um (lediglich) technische Modifikationen, denn die vorzunehmenden Änderungen greifen in die Substanz des Werkes ein. Dementsprechend sind solche Modifikationen eines CC BY-ND-lizenzierten Werkes unzulässig.

### *e) Wirksame technische Schutzmaßnahmen*

62 Um die lizenzierten Rechte auszuüben, kann es erforderlich sein, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen (etwa den an einer CD angebrachten Kopierschutz, oder DRM-Maßnahmen an einer Datei). Die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen ist **urheberrechtlich grundsätzlich unzulässig,** vgl. §§ 95a ff. UrhG. Zum Begriff und zur Unterscheidung wirksamer und unwirksamer Schutzmaßnahmen Abschnitt 1.d.

Die Lizenz spricht an dieser Stelle keine explizite Umgehungserlaubnis aus, sondern regelt, dass der Lizenzgeber entweder auf seine diesbezüglichen Rechte **verzichtet** und/oder die Nichtausübung der Rechte versichert – soweit nur die lizenzierten Rechte ausgeübt werden sollen. Wer also technische Modifikationen vornimmt, um technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, um die lizenzierten Rechte auszuüben, besitzt die dafür erforderliche Erlaubnis. **63**

Allerdings beschränkt sich die Umgehungsmöglichkeit auf solche wirksamen technischen Schutzmaßnahmen, die die Lizenzgeber angebracht haben. Da CC-Lizenzen nicht-exklusiv sind,[2] können Lizenzgeberinnen mit Dritten entsprechende Vereinbarungen treffen, die es Dritten ermöglichen, wirksame technische Schutzmaßnahmen anzubringen. Damit verstoßen die Dritten nicht gegen Abschnitt 2.a.5.B der Lizenz (weil sie ihre Rechte nicht aus der CC-Lizenz herleiten, sondern aus einer gesonderten Vereinbarung) und ihre technischen Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, weil die Umgehung nicht von Abschnitt 2.a.4 erfasst ist. Wenn eine Fotografin beispielsweise ein Bild unter einer CC-NC-Lizenz auf einer Webseite zum Abruf verfügbar macht, aber das gleiche Bild auch einem Streaming-Anbieter als Titelbild für einen neuen Blockbuster – also unter gesonderter Lizenz zur kommerziellen Nutzung – zur Verfügung stellt, kann der Streaming-Anbieter DRM-Maßnahmen an dem Werk anbringen. An diesem Werkstück durch den Streaming-Anbieter angebrachte DRM-Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden, weil die CC-Lizenz – und damit auch die entsprechende Ausnahme, die die Umgehung erlaubt – auf dieses Werkstück nicht anwendbar ist. **64**

### *f) Versionsgeschichte*

In den Versionen 2.0 und 3.0 (unported) befindet sich die entsprechende Regelung in Abschnitt 3 am Ende: „The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats." **65**

Die explizite Aussage, dass Lizenzgebern auf die Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen wegen der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen verzichten, wurde – allerdings lediglich zur Klarstellung, nicht als Neuregelung – erstmals in Version 4.0 eingeführt. **66**

2 Vgl. deutsche CC-FAQ – Kann ich trotz Verwendung von CC-Lizenzen abweichende Vereinbarungen mit einzelnen Personen treffen?, https://perma.cc/VC5Q-QM8C.

## 5. Abschnitt 2.a.5.A. Nachfolgende Empfänger A: Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material

*Paul Klimpel/Fabian Rack*

Deutsch:

„A. Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material. Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auzuüben [sic!]."

Englisch:

"A. Offer from the Licensor – Licensed Material. Every recipient of the Licensed Material automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights under the terms and conditions of this Public License."

67 Bei CC-Lizenzen erfolgt das Angebot zum Abschluss des Lizenzvertrages immer vom ursprünglichen Lizenzgeber. Gibt also der Lizenznehmer einen Inhalt weiter, zum Beispiel indem er ein CC-lizenziertes Foto auf einer Website öffentlich zugänglich macht (Definition zur Weitergabe siehe Abschnitt 1.i Rn. 67), so übermittelt der Lizenznehmer damit gleichzeitig das Angebot des Lizenzgebers an Dritte, tritt also als Bote auf. Nutzt also ein weiterer Lizenznehmer (Dritter) das Material und bezieht das Material von der Quelle des ersten Lizenznehmers, so nimmt jener das Angebot des ursprünglichen Lizenzgebers an und es kommt allein ein Vertrag zwischen dem ursprünglichen Lizenzgeber und dem Dritten zustande. Siehe zum Zustandekommen des Lizenzvertrages VorCCPL Rn. 5.


2025 Paul Klimpel/Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.27

## 6. Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger

*Lisa Käde*

Bei BY-SA und BY-NC-SA: C.

Deutsch:

„B. Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird."

Englisch:

"B. No downstream restrictions. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, the Licensed Material if doing so restricts exercise of the Licensed Rights by any recipient of the Licensed Material."

### *a) Überblick*

Bei Weitergabe des lizenzierten Materials durch Lizenznehmer – etwa wenn die Lizenznehmer ein lizenziertes Werk auf ihrer Webseite veröffentlichen – dürfen keine anderen oder zusätzlichen Lizenzbedingungen gefordert oder nachträglich wirksame technische Schutzmaßnahmen angebracht werden. 68

Die Klausel ist Bestandteil aller CC-Lizenzen der Version 4.0 und stellt sicher, dass die Lizenzbedingungen, die die Urheberinnen ursprünglich gewählt haben, auch bei Weitergabe nicht zum Nachteil weiterer Lizenznehmer verschärft oder verändert werden. In Abgrenzung zu SA-Lizenzen bezieht sich diese Regelung jedoch nur auf das Ausgangswerk, nicht auf abgeleitete Werke. 69

Die Regelung ist in dem Kontext zu verstehen, dass bei CC-Lizenzen keine Unterlizenzierung erfolgt – also Lizenznehmerinnen, die das Werk unverändert weitergeben, nicht dadurch zu Lizenzgebern werden – sondern alle weiteren Empfänger Lizenznehmerinnen des ursprünglichen Urhebers werden. Nur dieser ist Lizenzgeber, vgl. dazu Abschnitt 2.a.5.A der Lizenzen: „Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben." 70

2025 Lisa Käde, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.28

### *b) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen*

71 Unzulässig ist etwa, als Lizenznehmer eines CC BY-lizenzierten Werkes dasselbe an weitere Lizenznehmerinnen unter Verwendung der **zusätzlichen Bedingung** NC (also CC BY-NC) zu lizenzieren: Denn durch die Wahl einer restriktiveren CC-Lizenz – in diesem Falle unter Ausschluss kommerzieller Nutzung – werden nachfolgende Lizenznehmer in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Das gilt auch in die andere Richtung: Ein CC BY-NC-lizenziertes Werk darf auch nicht zu CC BY-Bedingungen weitergegeben werden, weil damit dem Wunsch der Urheberinnen, das Ausgangswerk der kommerziellen Nutzung vorzuenthalten, nicht entsprochen wird.

72 Ebenso unzulässig wäre auch die Weitergabe eines CC BY-SA-lizenzierten Werkes unter Anwendung der CC BY-Lizenz: Hier wären nachfolgende Lizenznehmer zwar nicht in der Nutzung des Werkes eingeschränkt – sondern erhielten sogar zusätzliche Befugnisse, indem sie nicht mehr an die Vorgabe „Share Alike" gebunden wären. Allerdings besteht dadurch die Gefahr der Umgehung des „Share Alike"-Zusatzes.

73 Darüber hinaus können zusätzliche oder abweichende Bedingungen auch in allgemeinen Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen vorliegen. Hier ist entsprechend darauf zu achten, dass CC-lizenzierte Werke von den Einschränkungen ausgenommen werden, da eine Verletzung der Lizenzbedingungen grundsätzlich das Erlöschen der Rechte aus der Lizenz zur Folge hat (vgl. Abschnitt 6.a).

### *c) Technische Maßnahmen*

73 Außerdem darf einem fremden Werk nach Maßgabe dieser Bestimmung durch einen Lizenznehmer keine wirksame technische Schutzmaßnahme hinzugefügt werden, wenn der Empfänger des Werkes bei Weitergabe dadurch seine durch die CC-Lizenz garantierten Rechte nicht oder nur eingeschränkt ausüben kann.

74 Der Begriff der technischen Maßnahme ist in Abschnitt 1 definiert, die Definition verweist dabei insbesondere auf den WIPO Copyright Treaty, die entsprechenden Vorgaben werden in Deutschland in §§ 95a bis 95d UrhG umgesetzt. Das Anbringen technischer Schutzmaßnahmen ist allerdings nicht in allen Fällen untersagt:[1] Obwohl auch das Anbringen einer simplen Abfrage

1 Dies ergibt sich bereits aus dem Lizenztext: das Anbringen von TPM ist untersagt, „**sofern**

von Benutzername und Passwort an einer Datei eine „wirksame Maßnahme" im Sinne der Definition darstellt, beschränkt diese Maßnahme die intendierten Empfänger des Werkes nicht bzw. nicht notwendigerweise darin, ihre durch die Lizenz eingeräumten Rechte auszuüben, wenn die Abfrage nicht an der Datei angebracht wird, sondern das Werk auf einer (etwa per Paywall) zugangsbeschränkten Webseite zur Verfügung gestellt wird. Denn dann müssen die Empfänger zwar Zugang zu der Webseite haben, können dann aber mit der Datei bzw. dem Werk entsprechend der jeweiligen CC-Lizenz verfahren (es also herunterladen, verändern, teilen etc.). Wenn mit dem Zugangsschutz allerdings weitere Maßnahmen verbunden sind, wie etwa ein Kopierschutz, ist das Anbringen der Maßnahme unzulässig.[2]

Unklar ist, ob es ausreichen kann, eine Version des Werkes ohne technische Schutzmaßnahme lediglich anzubieten, wenn in einer Situation die Notwendigkeit besteht, ein fremdes Werk unter Anbringung einer Schutzmaßnahme zu verbreiten. Eine solche Situation kann sich etwa ergeben beim gemeinsamen Vertrieb eines CC-lizenzierten Werkes als Bestandteil einer Sammlung mit anderen nicht-CC-lizenzierten Werken auf einer kopiergeschützten DVD oder beim Vertrieb einer Software, die eine CC-lizenzierte Datenbank enthält und nutzt, wenn die Software durch einen Signaturschlüssel des Herstellers vor direktem Zugriff und Veränderung geschützt ist („Tivoisierung"). Dafür kann vorgebracht werden, es können nicht Sinn der CC-Lizenzen sein, eine solche Verwendung CC-lizenzierter Werke grundsätzlich zu unterbinden, solange der Empfänger die Möglichkeit hat, eine ungeschützte Version des Werkes zu erhalten und die lizenzierten Rechte auszuüben (vgl. aber zum Konzept der „parallel distribution" Rn. 86). **75**

Gegen eine derartige Auslegung der Lizenz könnte jedoch sprechen, dass ein solches Vorgehen das Verbot technischer Schutzmaßnahmen umgeht und das Risiko birgt, dass Empfänger den Weg der Nachfrage scheuen. Ferner lässt es der Wortlaut des Abschnitts genügen, dass die Rechteausübung eingeschränkt wird – eine Verhinderung der Rechteausübung wird nicht vorausgesetzt. Eine Einschränkung kann aber auch schon in der Erforderlichkeit der Nachfrage **76**

dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird"; vgl. klarstellend dazu auch englische CC-FAQ – TPM on Licensed Material, https://perma.cc/YVJ8-HQZB.

2 Vgl. deutsche CC-FAQ – Anbringen technischer Schutzmaßnahmen, https://perma.cc/Z2TK-AALV. Außerdem: deutsche CC-FAQ – Einschränkung durch DRM / TPM, https://perma.cc/P5T4-F6QF.

liegen. Mitunter droht zeitliche Verzögerung, denkbar ist auch, dass die Person, von der der Empfänger das Werk erhält, nicht mehr erreichbar oder auffindbar ist. Letzterem kann zwar entgegnet werden, dass unter Umständen der Lizenzgeber kontaktiert werden kann; hier droht jedoch auch das Risiko der Unauffindbarkeit. Die Creative Commons-Organisation positioniert sich seit langem explizit gegen den Einsatz von Digital Rights Management und technische Schutzmaßnahmen.[3]

77 Außerdem könnte 2.a.5.B so auszulegen sein, dass nicht nur das Anbringen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen unzulässig ist, sondern jedes Anbringen von Hindernissen, das die Ausübung der lizenzierten Rechte einschränkt. Allerdings wird schon die Umwandlung in ein anderes Format, das den Zugriff auf das lizenzierte Material schwieriger macht oder wodurch das Material nur für bestimmte Plattformen verfügbar ist, als zulässig und damit nicht als Verstoß gegen die hiesige Regelung angesehen.[4] Dies spricht dafür, Abschnitt 2.a.5.B tatsächlich nur auf Hindernisse durch wirksame technische Schutzmaßnahmen anzuwenden.

### *d) Einschränkung der Ausübung der lizenzierten Rechte*

78 Durch den Zusatz „sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird" klingt an, dass grundsätzlich Änderungen der Lizenzbedingungen und auch das Anbringen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen zulässig sein können – sofern sie den Charakter der gewählten CC-Lizenz wahren und nachfolgende Empfänger nicht in der Ausübung ihrer lizenzierten Rechte beschränkt werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Veränderung des verwendeten CC-Lizenztextes bei Verwendung der CC-Markenzeichen einen Verstoß gegen die Richtlinien von Creative Commons darstellt (siehe Annex).[5]

79 Unzulässig wäre es etwa, durch zusätzliche Lizenzbedingungen einzuschränken, in welchem Kontext das Werk genutzt werden darf, also etwa einem CC BY-SA-lizenzierten Werk nachträglich die Bedingung NC (non-

3 Vgl. die Beitragsübersicht auf der Creative Commons-Webseite unter Tag: DRM, https://perma.cc/527Y-FKYN.

4 Vgl. englische CC-FAQ – Can I use effective technological measures (such as DRM) when I share CC-licensed material?, https://perma.cc/JY4G-8J8U.

5 Vgl. Creative Commons Trademark Policies, https://perma.cc/7SMQ-9S4B.

commercial) hinzuzufügen, weil den nachfolgenden Empfängern damit die Nutzung des Werkes im kommerziellen Kontext untersagt würde.

Auch das Hinzufügen eines wirksamen Kopierschutzes schränkt die Ausübung der lizenzierten Rechte ein, wie auch ein „Verfallsdatum", nachdem eine Datei nicht mehr geöffnet werden kann, etwa im Wege des Digital Rights Managements. 80

### *e) Nachfolgende Empfänger*

Da die CC-Lizenzen keine Unterlizenzierung ermöglichen, sind nachfolgende Empfänger entweder Personen, die das (unveränderte) Werk auffinden (Beispiel: Urheberin A veröffentlicht ihr Werk unter CC BY, Benutzer B kopiert und veröffentlicht das Werk auf seiner eigenen Webseite, Benutzerin C besucht die Webseite von B und möchte das Werk von A kopieren/bearbeiten etc.) oder Personen, die eine Lizenz für ein abgeleitetes Werk erhalten (Beispiel: B bearbeitet das Werk von A und veröffentlicht es auf seiner Webseite). Abgeleitete Werke können – mit Ausnahme von Werken, die mit der Bedingung SA lizenziert wurden – zu vom Ausgangswerk abweichenden Bedingungen lizenziert werden. 81

### *f) Versionsgeschichte*

In **Version 2.0** fand sich die entsprechende Regelung bezüglich der Unzulässigkeit abweichender Bedingungen in Abschnitt 4.a und 8.e: 82

> "You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients' exercise of the rights granted hereunder." (CC BY 2.0, Abschnitt 4.a)
>
> "This License constitutes the entire agreement between the parties with respect to the Work licensed here. There are no understandings, agreements or representations with respect to the Work not specified here. Licensor shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You. This License may not be modified without the mutual written agreement of the Licensor and You." (CC BY 2.0, Abschnitt 8.e)

Das Verbot des Anbringens technischer Schutzmaßnahmen war ebenfalls in Abschnitt 4.a geregelt: 83

> "You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement."

**84** In **Version 3.0** fand sich die entsprechende Regelung bezüglich der Unzulässigkeit abweichender Bedingungen in Abschnitt 4.a und Abschnitt 8.e:

> "You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License." (CC BY 3.0, Abschnitt 4.a)

> "This License constitutes the entire agreement between the parties with respect to the Work licensed here. There are no understandings, agreements or representations with respect to the Work not specified here. Licensor shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You. This License may not be modified without the mutual written agreement of the Licensor and You." (CC BY 3.0, Abschnitt 8.e)

**85** Das Verbot des Anbringens technischer Schutzmaßnahmen war ebenfalls in Abschnitt 4.a geregelt:

> "When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License."

### *g) Diskussion um technische Schutzmaßnahmen*

**86** Im Zuge der Überarbeitung der CC-Lizenzen gab es insbesondere vor Veröffentlichung der Version 3.0 größere Diskussionen über das Verbot, technische Schutzmaßnahmen anzubringen. Die Gegner des Verbots brachten vor, dass dadurch effektiv die lizenzierten Rechte der Lizenznehmerinnen eingeschränkt würden, weil dadurch der Lizenznehmer das Werk nicht mehr in einem Format seiner Wahl verbreiten könne oder beispielsweise der Einbau in ein Sony Playstation-Spiel oder andere Plattformen nicht lizenzkonform möglich sei.[6] Infolgedessen wurde vorgeschlagen, im Wege der „parallel distribution" (ein Lizenznehmer, der ein fremdes Werk mit Schutzmaßnahmen versehen vertreiben möchte, muss parallel auch eine ungeschützte Version vertreiben) das Verbot technischer Schutzmaßnahmen abzuschwächen. Die-

6 Vgl. dazu ausführlicher Wiki – Version 3, https://perma.cc/PJ5S-3KSP; debian-legal Summary of Creative Commons 2.0 Licenses, https://web.archive.org/web/20140202132111/https://evan.prodromou.name/ccsummary/ccsummary.html.

ser Vorschlag wurde jedoch auch nach längeren Diskussionen abgelehnt[7] und nicht umgesetzt.

Auch vor Veröffentlichung von Version 4 der Lizenzen wurde das Thema 87
diskutiert, erneut jedoch eine entsprechende Anpassung des Lizenztextes abgelehnt.[8]

7 Version 3.0 – Public Discussion, https://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003857.html.

8 Vgl. für eine Zusammenfassung der Diskussion mit weiteren Links: 912 emails about DRM, https://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003857.html.

## 7. Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Nur SA und NC-SA: Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material

*Paul Klimpel/Fabian Rack*

Nur BY SA und BY NC-SA

Deutsch:

„B. Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material. Jeder, der abgewandeltes Material von Ihnen erhält, erhält automatisch vom Lizenzgeber ein Angebot, die lizenzierten Rechte am abgewandelten Material unter den Bedingungen der durch Sie vergebenen Abwandlungslizenz auszuüben."

Englisch:

"B. Additional offer from the Licensor – Adapted Material. Every recipient of Adapted Material from You automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights in the Adapted Material under the conditions of the Adapter's License You apply."

88 Jede Bearbeitung eines Werks enthält auch das ursprüngliche Werk. Aus rechtlicher Sicht kann der Bearbeiter nur die von ihm vorgenommenen Änderungen lizenzieren; die nicht-geänderten Teile des Werks werden weiterhin vom Urheber des „Originals" unter der ursprünglichen Lizenz lizenziert. Das bedeutet, dass der Bearbeiter seine Fassung des Werkes nicht umlizenzieren und sie mit allen Bestandteilen unter eine andere Lizenz stellen kann.

89 Die CCPL4 enthält hierfür eine Regel: Der Nutzer eines bearbeiteten Werkes ist nur an die (letzte) „Bearbeiterlizenz" gebunden, die dieser Version des Werkes beigefügt war. Frühere Lizenzen, die für vorherige Versionen des Werks gültig waren, werden gegenstandslos.

90 Dies gilt zumindest solange, wie der Bearbeiter die Bestimmungen des SA-Moduls einhält und für seine Fassung eine zulässige Bearbeiter-Lizenz wählt. Wäre dies jedoch nicht der Fall, z. B. weil der Bearbeiter für seine Version eines Werkes, das ursprünglich unter CC BY-SA lizenziert war, eine CC BY-SA-NC wählt, würde er gegen die Lizenzverpflichtungen verstoßen. Dies würde dazu führen, dass die Lizenz für seine Version des Werkes wegen der „Automatic Termination Clause" bis zur Behebung des Verstoßes unwirksam wäre; siehe Abschnitt 6 Rn. 11.


2025 Paul Klimpel/Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.29

## 8. Abschnitt 2.a.6. Inhaltliche Indifferenz

*Fabian Rack*

Deutsch:

„6. Inhaltliche Indifferenz. Die vorliegende Public License begründet nicht die Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass Sie oder Ihre Nutzung des lizenzierten Materials mit dem Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfängern gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A)(i) in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden."

Englisch:

"6. No endorsement. Nothing in this Public License constitutes or may be construed as permission to assert or imply that You are, or that Your use of the Licensed Material is, connected with, or sponsored, endorsed, or granted official status by, the Licensor or others designated to receive attribution as provided in Section 3(a)(1)(A)(i)."

### *a) Überblick*

Nach der Klausel der „inhaltlichen Indifferenz" (engl. „no endorsement") darf ein Lizenznehmer nicht behaupten, dass der Lizenzgeber die Nutzung des Materials unterstützt. Lizenznehmer dürfen demnach nicht implizieren, dass Lizenzgeber sie sponsern oder mit ihnen verbunden sind. Die Klausel verbietet dem Lizenznehmer also eine **Vereinnahmung** des Lizenzgebers, dient seiner Integrität und sagt zugleich aus, dass die CCPL zwar eine Urheberrechtslizenz mit weitgehender Rechtegewährung ist, eine CC-Lizenzierung das Material aber damit nicht der Beliebigkeit preisgibt. Auf der anderen Seite ist die Klausel **kein Mittel, gegen jegliche Nutzung vorzugehen, die dem Lizenzgeber unliebsam** ist. Auch kann einem Lizenznehmer das Nutzungsrecht nicht genommen werden, nur weil der Lizenznehmer dem Lizenzgeber missliebig ist. **91**

In der Praxis mit CC-Lizenzen wird mitunter die Sorge geäußert, dass CC-lizenzierte Materialien im unliebsamen Kontext genutzt werden könnten, etwa auf einem Wahlplakat einer politischen Partei. Dass Lizenzgebern eine bestimmte Nutzung ihrer Inhalte möglicherweise missfallen kann, ist zunächst einmal der freien Lizenzierung und der damit verbundenen Kontrollabgabe inhärent. Es ist aber kein Spezifikum des CC-Modells. Denn solche Fälle sind in allen Lizenzierungsmodellen denkbar, in denen Vertragspartner nicht individuell ausgewählt werden, sondern die Nutzung sach- bzw. kon- **92**

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.30

textbezogen anhand abstrakter Bedingungen gestattet wird (Bilddatenbanken, Soundlibraries etc.) – auch etwa bei der Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, die zudem noch einem Kontrahierungszwang unterliegen.

**93** In Deutschland schützt das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere der Schutz vor Entstellung gem. § 14 UrhG bis zu einem gewissen Grad vor Vereinnahmung.[1] Dies gilt beispielsweise für die Nutzung von Werken im Wahlkampf (siehe Abschnitt 2 Rn. 135). Insofern wird durch die Klausel nur zum Ausdruck gebracht, was gesetzlich in Deutschland ohnehin gilt.

**94** Das mit der CCPL gewährte Nutzungsrecht ist inhaltlich umfassend (jedes Medium, jeder Zweck etc., siehe Abschnitt 2.a). Mit dem **Gebot**[2] **der inhaltlichen Indifferenz** auf der anderen Seite entsteht in bestimmten Fallkonstellationen ein **Spannungsfeld,** für das die nachfolgenden Ausführungen eine Hilfestellung leisten sollen.

**95** Der Verstoß gegen das Gebot stellt einen **Verletzungstatbestand** im Rahmen der CCPL dar. Er muss im Zusammenspiel mit den Regelungen zu Persönlichkeitsrechten und zur Namensnennung ausgelegt werden (siehe Abschnitt 2.b.1 und 3.a).

### *b) Keine Einräumung von Persönlichkeitsrechten durch die CCPL*

**96** Die von der Klausel erfassten Vereinnahmungen sind häufig auch persönlichkeitsrechtlich relevant. In diesem Zusammenhang ist auf Abschnitt 2.b.1 der CCPL hinzuweisen. Dort ist geregelt, dass im Rahmen der CC-Lizenzierung keine Urheberpersönlichkeitsrechte und sonstige Persönlichkeitsrechte eingeräumt werden, sondern der Lizenzgeber lediglich in demjenigen Umfang auf Geltendmachung und Durchsetzung von (Urheber-)Persönlichkeitsrechten verzichtet, der für die ungehinderte Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Hierin ist eine dingliche **Abspaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte von den wirtschaftlichen Nutzungsrechten** zu sehen,

1 Vgl. *Horst-Peter Götting*, in: BeckOK UrhR, 44. Ed. 01.11.2024, UrhG § 14 Rn. 16.

2 Von einem „Gebot" ist hier im Folgenden die Rede, weil der Regelungsgehalt der Klausel über eine dingliche Begrenzung von Nutzungsrechten hinausgeht, wie später dargestellt wird.

die nach deutschem Urheberrecht im Rahmen des § 31 Abs. 1 UrhG unbedenklich ist.[3]

Die Abspaltung der Persönlichkeitsrechte von den wirtschaftlichen Nutzungsrechten in der CCPL wirft die Frage auf, inwieweit das **Gebot der inhaltlichen Indifferenz einen eigenen Regelungsgehalt** hat. Dem ist mit einem genaueren Blick auf den Ausschluss der Persönlichkeitsrechte aus Abschnitt 2.b.1 zu begegnen. Dort wird der Ausschluss von Persönlichkeitsrechten relativiert, indem auf ihre Durchsetzung verzichtet wird, „soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich" ist. Das Gebot inhaltlicher Indifferenz schafft Klarheit, dass dieser Verzicht eine Vereinnahmung des Lizenzgebers nicht erlaubt. 97

Damit ergänzen sich die Regelungen einerseits und stehen, wo sie unterschiedliche Sachfragen regeln, nebeneinander. 98

### *c) Gesetzesrecht*

Eine Vereinnahmung kann auch mit Hilfe des **Gesetzesrechts** angegriffen werden. In Frage kommt der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch aus Persönlichkeitsrecht. Der Anwendungsbereich der Klausel kann zudem über Persönlichkeitsrechte hinausgehen. So kommen bei unberechtigter Vereinnahmung auch weitere gesetzliche Ansprüche aus Marken- und Wettbewerbsrecht, Bereicherungsrecht und urheberrechtlichem **Entstellungsschutz** in Betracht. Derlei Ansprüche werden durch die Klausel nicht berührt; vielmehr wird sie damit häufig mit der Gesetzeslage kongruent sein (hiervon geht auch das Versions-Wiki aus[4]). 99

### *d) Sonstige dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten*

Dass die Klausel besonders im Kontext von Nutzungskonstellationen wie Werbung oder Campaigning relevant werden kann, kann die Frage aufwerfen, ob sie einzelne Nutzungsarten von der Lizenzgewährung ausschließt. Das deutsche Urheberrecht ermöglicht auf Ebene des eingeräumten Nutzungsrechts nach § 31 Abs. 1 UrhG dingliche Beschränkungen. Dies setzt voraus, dass eine Nutzungsart hinreichend klar abgrenzbar, wirtschaftlich-technisch 100

3 *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2020, UrhG § 31 Rn. 40; siehe auch die Kommentierung von Abschnitt 2.b.1.

4 License Versions, https://perma.cc/DAG5-AQQU.

einheitlich und selbstständig erscheint.[5] Beispielsweise stellt Werbung eine solche gesonderte Nutzungsart dar.[6] Allerdings ist eine pauschale **Einschränkung von Fallgruppen** in der CCPL weder erwähnt noch angelegt. Der CCPL sind als offener Lizenz mit klar abgestecktem modularen Lizenzsystem dingliche Beschränkungen ebenso fremd wie räumliche und zeitliche Grenzen des Nutzungsrechts. Innerhalb der Bedingungen der jeweiligen Lizenzvarianten sind vielmehr alle denkbaren Nutzungsarten erlaubt. Das Gebot inhaltlicher Indifferenz schließt also gesonderte **Nutzungsarten wie beispielsweise Werbung oder Campaigning nicht von der Lizenzgewährung** aus.

101 Das Gebot inhaltlicher Indifferenz nimmt also im Zusammenspiel mit der Klausel 2.b.1. die Urheberpersönlichkeitsrechte von den sonst vollumfänglichen Nutzungsrechten aus (belässt es also bei den wirtschaftlichen Nutzungsrechten) und stellt einen eigenen Verletzungstatbestand mit spezifischen Fallgruppen unberechtigter Vereinnahmung dar, der eigenständig und von der Lizenzgewährung losgelöst ist.

### *e) Entfernung des Namens*

102 Verwandt mit dem Gebot inhaltlicher Indifferenz ist die Option des Lizenzgebers, vom Lizenznehmer die **Entfernung seines Namens** zu verlangen (siehe Abschnitt 3.a.3). Bereits hiermit trägt die CCPL dem Umstand Rechnung, dass es Nutzungen geben kann, die ein Lizenzgeber mit seinem Namen nicht in Verbindung gebracht sehen möchte, und regelt die Verhältnisse im Ergebnis wohl so, wie § 13 UrhG dies mit dem **negativen Namensnennungsrecht**[7] gesetzlich ebenfalls vorsieht. Für die Namensentfernung muss der Lizenzgeber keine Begründung anführen, sondern kann sie ohne weitere Voraussetzung verlangen; vorausgesetzt ist allerdings, dass die Entfernung des Namens in der konkreten Nutzungskonstellation umsetzbar ist („vernünftigerweise praktikabel" siehe Abschnitt 3.a.3 Rn. 156 ff.). Das Gebot der inhaltlichen Indifferenz hingegen setzt eine **inhaltliche Vereinnahmung** voraus, die **positiv festgestellt werden muss** und vom negativen Namensnennungsrecht und seiner Ausübung unabhängig ist.

5 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 36 mit weiteren Nachweisen.

6 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 40.

7 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 13 Rn. 32 f.

Ein Lizenznehmer kann den in einer Vereinnahmung liegenden Verstoß nachträglich nicht einseitig dadurch „heilen", dass er den Namen entfernt. Es kommt einzig darauf an, ob vor dem Hintergrund der verlangten und erfolgten Namensnennung die Nutzung vereinnahmenden Charakter hatte oder nicht. 103

### *f) Fallvarianten*

Ein Verstoß gegen die inhaltliche Indifferenz ist angesichts des Charakters offener Lizenzen nur unter **engen Voraussetzungen** anzunehmen. 104

Lexika definieren das Wort Indifferenz als Gleichgültigkeit oder Uninteressiertheit; Synonyme sind Apathie, Desinteresse, Gefühllosigkeit. Das englische Wort endorsement wiederum bedeutet Unterstützung, Billigung, Zustimmung und wird häufig in dem Zusammenhang verwendet, dass eine Partei oder eine Politikerin von jemandem unterstützt wird, oder etwa, dass ein Artist Produkte eines Herstellers gestellt bekommt, mit denen er einen Endorsement-Deal hat. 105

Das Gebot inhaltlicher Indifferenz beschreibt den Umgang mit einem objektiv zu beobachtenden Geschehen (vgl. auch die Formulierung „Eindruck erwecken"), bei dem der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Unterstützung andichtet. 106

Die Klausel verbietet es dem Lizenznehmer, zu behaupten oder schlüssig den Eindruck zu erwecken, dass der Lizenznehmer oder seine Nutzung des lizenzierten Materials durch den Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfänger gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt würden oder anderweitig in einer Weise qualifiziert in Verbindung stünden, wonach der Lizenzgeber von speziell diesem Lizenznehmer bzw. seiner Nutzung weiß und gleichsam speziell für diese die Rechte eingeräumt habe. Was stattdessen jederzeit erkennbar bleiben muss, ist, dass die Nutzung aufgrund einer Public License erfolgt und damit unabhängig von einer qualifizierten Kenntnis des Lizenzgebers hinsichtlich der Person des Lizenznehmers und seiner konkreten Nutzung ohnehin der Allgemeinheit angeboten wird. 107

Sofern im Ausnahmefall tatsächlich ein ausdrückliches oder konkludentes Gutheißen der Nutzung bzw. des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber vorliegt, muss die Klausel hinsichtlich des so bedachten Lizenznehmers als abbedungen gelten und handelt es sich dabei materiell um eine individuelle Erweiterung des Umfangs an Freiheiten, die die CCPL ansonsten zulässt (siehe Abschnitt 8.c). 108

109 **Adressaten und Anspruchsinhaber.** Das Gebot inhaltlicher Indifferenz richtet sich an das CCPL-„Sie“ und damit an den Lizenznehmer, also alle, die das Material auf eine Weise nutzen, die eine Erlaubnis durch den Rechteinhaber voraussetzt und durch die der Lizenzvertrag zustande kommt („Sie“ im Sinne der CCPL, siehe Abschnitt 1.k).

110 Die Verletzung geltend machen können **Lizenzgeber und „Zuschreibungsempfänger“** im Sinne von Abschnitt 3.a.1.A.i. Mit Zuschreibungsempfängern (engl. „others designated to receive attribution“) sind diejenigen gemeint, die Teil der Namensnennung sind. Bei einer beauftragten Fotografie beispielsweise kann dies auch eine Organisation sein, die das Material hat erstellen lassen und im Lizenzhinweis genannt ist (zum Beispiel als „[Fotografin]/Institution“). Nicht erfasst sind Dritte, deren Persönlichkeits- oder sonstige Rechte durch eine unberechtigte Vereinnahmung verletzt werden. Damit ist die Klausel gerade kein Instrument für alle denkbarerweise betroffenen Rechte, etwa von Abgebildeten auf CC-lizenzierten Fotos. Derartige Fälle wie etwa die werbliche Vereinnahmung von Prominenten ohne deren Zustimmung sind mit gesetzlichen Ansprüchen zu lösen[8] und keine Frage der CC-Lizenzierung.

111 **Fallvarianten der Vereinnahmung: Inverbindungstehen, gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.** Die vier Fallvarianten der Vereinnahmung sind eigenständig und ohne Auffangtatbestand:

112 **In Verbindung steht** (engl. connected with) der Lizenzgeber/Zuschreibungsempfänger mit dem Lizenznehmer, wenn eine Beziehung zwischen beiden Parteien besteht. Ersichtlich nicht gemeint ist die Verbindung, die der Lizenzvertrag selbst darstellt. Der Lizenztext enthielte sonst einen inneren Widerspruch. Gemeint sind vielmehr Verbindungen jenseits dieser grundlegenden, also qualifizierten Beziehungen zwischen dem Lizenzgeber und gerade dem Lizenznehmer, um den es im Streitfalle geht. Dies können Geschäftsbeziehungen oder eine Zusammenarbeit in jeglicher Form sein.

113 **Gefördert** (engl. sponsored) wird der Lizenznehmer oder die Nutzung des Materials, wenn der Lizenzgeber für die Nutzung dem Lizenznehmer finanzielle oder sachliche Mittel an die Hand gibt.

114 **Gutgeheißen** (engl. endorsed) wird die Nutzung oder der Lizenznehmer, wenn der Lizenzgeber zum Ausdruck bringt, die Nutzung oder den Lizenz-

8 Hierzu statt vieler Schricker/Loewenheim/Götting, 6. Auflage 2020, KUG § 23 Rn. 121 – 123.

nehmer zu befürworten, für richtig zu halten, der Nutzung oder dem Lizenznehmer beizupflichten oder sie sonst zu billigen oder zu bejahen.

**Offiziell anerkannt** (engl. granted official status by) wird eine Nutzung oder ein Lizenznehmer durch eine Auszeichnung des Lizenzgebers, bei der durch eine einschlägige Formulierung oder ein Zeichen die Anerkennung zum Ausdruck kommt. **115**

### *g) Behaupten oder den Eindruck erwecken*

Die Unterstützung muss **behauptet** werden bzw. der Lizenznehmer muss **den Eindruck der Unterstützung erwecken.** Eine reine Nutzung im Sinne von urheberrechtlicher Verwertung (Vervielfältigung und Weitergabe) genügt freilich nicht. Weil es in der Natur der Sache liegt, dass Lizenzgeber die Nutzung von CC-lizenziertem Material durch beliebige Einzelne als Teil der Allgemeinheit billigen, setzt das **„Endorsement" ein überschießendes kommunikatives Element** voraus. Dieses kann im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungszwecken (z. B. Werbekontext) wohl mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten, **ist aber stets positiv festzustellen.** Es muss eine mindestens implizite Behauptung für eine der vier Fallvarianten durch den Lizenznehmer erfolgen. Dabei sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen: **116**

- der **Nutzungszweck bzw. -kontext** (z. B. Werbung). Ihm kommt aber stets nur **Indizwirkung** zu (siehe oben), d. h. er begründet von sich aus noch nicht den Verstoß gegen die Klausel. Vielmehr bleibt es dabei, dass die CCPL Nutzungen grundsätzlich stets unabhängig von ihrem Zweck erlaubt (von der Beschränkung auf die nicht-kommerzielle Nutzung durch NC – Non Commercial einmal abgesehen);
- die **Verkehrsauffassung des Publikums bzw. die Branchenüblichkeit** in Bezug auf Nutzungskontext und Art des Materials; so kann etwa bei politischen Auseinandersetzungen die Namensnennung gem. BY als inhaltliche Unterstützung verstanden werden;
- eine **Ausnutzung der (suggestiven) Aussagekraft des Materials,** indem sie unlauter mit eigener Aussage des Lizenznehmers verbunden wird: Es wird der Eindruck erweckt, auf Grund der inhaltlichen Aussage eines Inhalts würde ein Lizenzgeber auch mit weitergehenden inhaltlichen Aussagen eines Lizenznehmers übereinstimmen. Ein Beispiel dafür wäre die Bildgewaltigkeit bei einer Fotografie, die das Elend eines Flüchtlingslagers zeigt und der Aussage einer rechten Partei „dieses Elend hier nicht zu wollen",

oder eine Bild von gewalttätigen Protesten mit der Behauptung, der Staat sei bedroht;

- die **Offenheit des Materials** für eigene Kommunikation durch die Lizenznehmer. So liegt es beispielsweise bei einem frei lizenzierten Comic mit leeren Sprechblasen in der Natur des Materials, dass Raum für eigene Kommunikation besteht. Entsprechendes gilt für CC-lizenzierte Musiksamples, die durch den Lizenznehmer in den Kontext bestimmter Lyrics gestellt werden. In diesen Fällen wird dem Material oder dem Lizenzgeber nichts „angedichtet".

**117** Im Kontext von Memes, die unter die Pastiche-Erlaubnis gemäß § 51a UrhG fallen, findet das Gebot inhaltlicher Indifferenz wie überhaupt die gesamte Lizenz keine Anwendung (siehe Abschnitt 1.a Rn. 20).

### *h) AGB-Recht*

**118** Zweifel in der Auslegung gehen zu Lasten des CC-Lizenzgebers, § 305c Abs. 2 BGB. Auch dies führt zu einer engen Interpretation des Gebots inhaltlicher Indifferenz, was jedoch gesetzliche Möglichkeiten des Urheberpersönlichkeitsrechts, sich gegen eine Vereinnahmung zur Wehr zu setzen, nicht tangieren kann.

### *i) Rechtsfolge, Durchsetzung, Verhältnis zu anderen Ansprüchen*

**119** Die Rechtsfolge des Verstoßes gegen die Klausel ist der Wegfall der Nutzungsrechte gemäß Abschnitt 6, weil der Verstoß die auflösende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB darstellt (siehe VorCCPL Rn. 18). Daneben sind gesetzliche Ansprüche denkbar. Der Lizenzgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Verletzung des Gebots inhaltlicher Indifferenz. Der Lizenzgeber kann sich mit einer Vereinnahmung aber auch einverstanden erklären (vgl. Abschnitt 8.c).

### *j) Versionsgeschichte*

**120** Die Klausel fand sich erstmals in Version 3.0 in der CCPL. Sowohl in der generischen als auch in der portierten Version stand sie im Abschnitt 4 („Bedingungen"/„Restrictions"), heute unter „Lizenzgewährung". Laut CC-Versions-Wiki handelte es sich um eine ausdrückliche no endorsement-

Klausel, während für Version 4.0 entgegen der vorliegenden Kommentierung gelten soll: „In version 4.0, this clause is expressed as a limitation on the rights granted by the licensor.“ [9] Gleichzeitig geht das Versions-Wiki zutreffend davon aus, dass die Klausel häufig auch die Gesetzeslage abbildet.

9 License Versions, https://perma.cc/DAG5-AQQU.

# II. Abschnitt 2.b. Sonstige Rechte

## 1. Abschnitt 2.b.1. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

*Franziska Boehm*

Deutsch:

„Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus."

Englisch:

"Moral rights, such as the right of integrity, are not licensed under this Public License, nor are publicity, privacy, and/or other similar personality rights; however, to the extent possible, the Licensor waives and/or agrees not to assert any such rights held by the Licensor to the limited extent necessary to allow You to exercise the Licensed Rights, but not otherwise."

### *a) Überblick*

**121** Der erste Halbsatz der Klausel dient zur Klarstellung und Abgrenzung zu Urheberpersönlichkeitsrechten und weiteren Persönlichkeitsrechten wie den Rechten auf Datenschutz und Privatsphäre (hier aus dem Englischen mit „Privatheit" übersetzt). Diese werden nicht mitlizenziert und stehen neben der CCPL. So stellt die CCPL keine Einwilligung im Sinne des Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechts dar. Die CCPL kann auch nicht den Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte übertragen.

**122** Dennoch ist die Nutzung von CC-lizenziertem Material regelmäßig mit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden bzw. berührt CC-lizenziertes Material häufig Persönlichkeitsrechte, wie z. B. Fotos mit Abgebildeten, Texte unter Nennung anderer Personen oder die Nennung des Lizenzgebers. Dabei gilt es zwei unterschiedlich zu bewertende Konstellationen zu beachten. Auf der einen Seite gibt es (Urheber-)Persönlichkeitsrechte und datenschutzrelevante Sachverhalte, die **den Lizenzgeber selbst** betreffen, auf der anderen Seite sind die genannten Rechte auch für **im Material abgebildete Personen** relevant. Insbesondere in der zweiten Konstellation gilt es, die Voraussetzungen anderer Rechtsgebiete wie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht zu beachten.


2025 Franziska Boehm, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.31

Der zweite Halbsatz der Klausel stellt klar, dass der Lizenzgeber auf die im ersten Halbsatz genannten Rechte insoweit verzichtet, wie dies für die „Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist", nicht allerdings darüber hinaus. Der **Sinn** der Klausel, die in jeder Lizenzvariante gleich formuliert ist, liegt darin, widersprüchliches Verhalten zwischen Lizenzeinräumung und Urheber-/Persönlichkeitsrechten einzudämmen und Selbstwidersprüche zu vermeiden. Einmal freigeben, soll der Lizenzgeber nicht jede missliebige Nutzung unterbinden können. Dennoch gibt es Grenzen des Verzichts zu beachten. **123**

Die CCPL ist eine **Urheberrechtslizenz.** Als solche geht sie grundsätzlich nicht über die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne von § 31 UrhG hinaus (siehe Abschnitt 2.a). Bei der Nutzung von lizenzierten Materialien können aber (Urheber-)Persönlichkeitsrechte berührt sein, insbesondere bei **Erfüllung der Attribution-Pflicht (BY).** Auch spielen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei **im Material abgebildeten Personen** eine Rolle. **124**

### *b*) *Grenzen des Durchsetzungsverzichts*

Die in der Klausel genannten Rechte beziehen sich auf Urheberpersönlichkeitsrechte, allgemeine Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre (aus dem Englischen mit Privatheit übersetzt). Der Lizenzgeber soll auf ihre Durchsetzung nach der CCPL insoweit verzichten, wie dies für die „Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist", nicht allerdings darüber hinaus. Der Lizenzgeber verzichtet also auf die Durchsetzung dieser Rechte zugunsten der Nutzung des lizenzierten Materials, allerdings nur im Rahmen des Erforderlichen und des Möglichen. Nicht mehr erforderlich dürfte der Verzicht auf die Ausübung der Rechte sein, wenn sie über das für die Nutzung des Materials Notwendige hinausgeht, z. B. mehr personenbezogene Angaben enthält als nötig. Die Grenzen des möglichen Verzichts richten sich nach den in der Klausel benannten Rechten und sind teilweise unterschiedlich zu bewerten. **125**

Für alle genannte Rechte jedoch gilt, dass sie durch **gesetzliche Vorgaben begrenzt** werden (siehe Abschnitt 2.a.6 Rn. 96), was den Rahmen des in der Klausel genannten „Möglichen" bildet. Diese können sich beispielsweise aus dem UrhG, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben oder den Rechten Dritter ergeben. Beispiele wären ein **Unterlassungsanspruch** bei persönlichkeitsrechts- oder datenschutzrechtsverletzenden Nutzungen oder strafrechtliche (bspw. Beleidigung), andere datenschutzrechtliche oder per- **126**

sönlichkeitsrechtliche Belange (bspw. Rufschädigung), die die Grenzen eines Verzichts bilden. Zum Tragen kommen könnten auch das **„Recht auf Vergessen“**, also ein **Löschungsrecht** von personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO und die dazugehörige Rechtsprechung) oder datenschutz- und persönlichkeitsrechtsrelevante Auswirkungen auf Dritte bei der Verwendung frei lizenzierten Materials. Auch der **unverzichtbare Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts** kann nicht durch den Lizenzgeber aufgegeben werden (siehe CC0 Rn. 18).

**127** Auch die CC-Lizenzen selbst sehen die Möglichkeit vor, bei Verwendung des lizenzierten Materials Vorgaben zu machen, wenn sie den Interessen des Lizenzgebers (auch nachträglich) widerspricht. Diese Möglichkeit ist in Abschnitt 3.a.3 und in Abschnitt 2.a.6 geregelt. Es müssen z. B. Informationen wie der **Name** vom (frei) lizenzierten Material **entfernt** werden – soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.

**128** Die Verzichtsklausel muss also ebenfalls im Kontext anderer Vorschriften wie dem Gebot der **inhaltlichen Indifferenz** („no endorsement“, Abschnitt 2.a.6) und den Namensnennungsvorschriften gelesen werden, die eine vollständige Vereinnahmung des Lizenzgebers nicht erlauben (Abschnitt 2.a.6).

**129** Obgleich die Klausel also in ihrem letzten Halbsatz den Verzicht auf Rechte bzw. deren Durchsetzung, soweit dies „erforderlich und möglich“ für die Ausübung der lizenzierten Rechte ist, regelt, wird dieser Verzicht durch gesetzliche Vorgaben, Vorschriften der CCPL selbst (Gebot der inhaltlichen Indifferenz) und die Rechte anderer begrenzt.

**130** Da sich die Grenzen eines möglichen Verzichts nach den in der Klausel benannten Rechten richten, gibt es je nach betroffenem Recht unterschiedlich zu bewertende Sachverhalte, die hier kurz Erwähnung finden sollen.

### *c) Urheberpersönlichkeitsrechte*

**131** Soweit auf die Durchsetzung der Urheberpersönlichkeitsrechte verzichtet werden soll, beziehen sich diese auf das Recht auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und den Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG). Die Klausel spielt beim Bearbeitungsverbot (ND – No Derivatives) naturgemäß keine Rolle: Wenn keine Bearbeitung erlaubt ist, sind **Werkentstellungen** (§ 14 UrhG) schwer vorstellbar. Möchte der Lizenzgeber Bearbeitungen zulassen, muss die entsprechende Lizenz ausgewählt werden. Da auf den Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verzichtet werden

kann, ist diese Klausel in diesem Zusammenhang nicht anwendbar (siehe CC0 Rn. 18).

Im Einzelnen kann auf die Ausübung folgender Urheberpersönlichkeitsrechte verzichtet werden: das (Erst)veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und den Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG). **132**

Selten wird der CC-Lizenznehmer das Recht auf **Erstveröffentlichung** wahrnehmen. Sollte dies dennoch der Fall sein, dürfte dieses Recht vorher regelmäßig durch entsprechende vertragliche Absprachen eingeräumt sein, so dass die Verzichtsregelung nicht zum Tragen kommt. **133**

Das Recht auf Namensnennung gem. § 13 UrhG „gibt den Urhebern das Recht zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist: der echte Name, ein Pseudonym oder der Verzicht auf die Namensnennung".[1] Das Recht auf **Namensnennung** bzw. auf Anerkennung der Urheberschaft wird über die BY-Bedingung abgedeckt; insoweit wird gerade nicht auf die Namensnennung verzichtet. **134**

Relevant für den Verzicht auf den **Schutz vor Entstellung** erscheinen vor allem unliebsame und ggf. vom Lizenzgeber zum Zeitpunkt der Lizenzvergabe nicht bedachte Nutzungen zu sein, z. B. ein CC-lizenziertes Landschaftsfoto auf einem vom Lizenzgeber nicht favorisierten Wahlplakat. Die Rechtsprechung zum Entstellungsschutz nach § 14 UrhG[2] wird durch die CC-Lizenzen nicht überlagert und kann als Anhaltspunkt für die Grenzen eines möglichen Verzichts herangezogen werden. So wurde beispielsweise im Hinblick auf die Nutzung von Werken im Wahlkampf vom BGH in 2017 entschieden, dass es für eine Beeinträchtigung nach § 14 UrhG nicht notwendig ist, dass das Werk selbst verändert wird. Es genüge, „wenn die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk – ohne inhaltliche Änderung des Werkes – durch Form und Art der Werkwiedergabe und Werknutzung beeinträchtigt werden".[3] **135**

Weitere Grenzen der Entstellung, mit denen sich der Lizenzgeber nicht abfinden muss, sind in den CCPL selbst in Abschnitt 2.a.6 in der Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement) festgehalten und ergeben sich zusätzlich aus dem unverzichtbaren Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte **136**

1 VorCCPL Rn. 48.

2 *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage, § 14 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

3 BGH, Bes. v. 11.05.2017 – I ZR 147/16 Rn. 11.

(siehe CC0 Rn. 18). Was diesen unverzichtbaren Kern ausmacht, ist nicht abschließend geklärt.[4] Allerdings soll insbesondere die **Vorhersehbarkeit einer groben Entstellung** (siehe CC0 Rn. 15 ff.) bei der Bewertung eines (un) zulässigen Rechtsverzichts eine Rolle spielen.[5] Hier kann auf die Ausführungen zu den Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts verwiesen werden (siehe CC0 Rn. 15 ff.). Demzufolge spricht die Unvorhersehbarkeit einer groben Entstellung für das Recht des Urhebers, diese im extremen Einzelfall zu verbieten (siehe CC0 Rn. 18).

137 Hinzu kommen im Zeitalter hoher Veränderungsdynamiken von daten- und KI-gestützten Anwendungen, die auch CC-lizenzierte Materialien betreffen können, für Lizenzgeber **unvorhersehbare Sachverhalte.** Nach der Freigabe per CC0 kann das Material auch für bislang unbekannte zukünftige Nutzungsarten und künftige Medienformate genutzt werden (siehe CC0 Rn. 8). Diese sehr weitgehende Einräumung eines solchen unentgeltlichen einfachen Nutzungsrechts für unbekannte Nutzungsarten unterliegt bei Open Content zwar nicht der Schriftform[6], aber einem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG, auf das auch nicht verzichtet werden kann.[7] Durch dieses Recht entsteht ebenfalls ein gewisser Schutz vor nicht absehbaren und ggf. ungewollten Veränderungen. Das Widerrufsrecht erlischt allerdings nach Ablauf von drei Monaten, „nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat“[8] (ausführlich CC0 Rn. 7). Diese Mitteilung wird im Rahmen der CC-Lizenzen und jeder anderen Art von Open Content teilweise nur schwer durchführbar sein und es stellt sich die Frage, wie der Lizenzgeber von einer solchen neuen Nutzungsart erfahren soll.[9] Erhält er jedenfalls Kenntnis, muss er auch das Widerspruchsrecht in der vorgesehenen Frist ausüben dürfen.

4 Kritisch *Eva Wickerath*, Freiheit und Bindung im Urhebervertragsrecht. Eine Studie zum Primärvertrag de lege ferenda mit komparativem Bezug zum Recht der USA, 2022, 82.

5 *Thomas Dreier/Paul Katzenberger/Silke v. Lewinski/u. a.*, Gerhard Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, 93 f.; *Axel Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, 2002, 197.

6 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 83.

7 § 31a Abs. 4 UrhG und *Christian Berger*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), 3. Auflage 2022, § 1 Grundlagen Rn. 112.

8 § 31a Abs. 1 letzter Halbsatz.

9 Siehe dazu im Ansatz: *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 83 – 85.

Zusätzlich zum durch das UrhG geschützten unverzichtbaren Kern des Urheberpersönlichkeitsrecht gibt es auch in der CCPL mit der Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement) einen Schutz vor Vereinnahmung. Allerdings ist diese Klausel in ihrem Verständnis von Vereinnahmung wohl nicht so weitgehend wie der urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutz vor Entstellung, wie er im UrhG normiert und durch die Rechtsprechung in Deutschland konkretisiert worden ist. **138**

### *d) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte*

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte können in **zweierlei Konstellation** relevant werden. Zunächst betrifft dies den Lizenzgeber selbst, dessen Name oder Pseudonym ggf. **im Lizenzhinweis** Erwähnung findet und dessen Persönlichkeitsrechte im lizenzierten Material Ausdruck finden. Zweitens kann **das Material selbst** personenbezogene Daten enthalten oder persönlichkeitsrechtsrelevante Aspekte betreffen. **139**

#### *Datenschutz/Persönlichkeitsrechte bei Lizenzgebern*

Alle CC-Lizenzvarianten sehen die Namensnennung des Lizenzgebers gemäß seinen Vorgaben (Abschnitt 3.a) vor. Die Namensnennung des Lizenzgebers ist also Teil des Lizenzvertrages. Sie kann auch in Form eines **Pseudonyms** geschehen. Es kann aber auch eine Institution oder sonstige Entität angegeben werden. Ist die Angabe **anonym** erfolgt, spielen datenschutzrechtliche Belange jedoch keine Rolle. Ansonsten ist datenschutzrechtlich die Angabe des Namens des Lizenzgebers **im Rahmen des Lizenzhinweises dann von Art. 6 I b) DSGVO gedeckt,** da die Datenverarbeitung für die Erfüllung des CC-Lizenzvertrags erforderlich ist. Auch hat der Urheber gem. § 13 UrhG das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk und kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Die Angabe des Namens kann also auch als **Verarbeitung gem. Art. 6 I c) DSGVO (i.V.m. § 13 UrhG)** gesehen werden, die zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. **140**

Dem Schutz persönlichkeitsrechtlicher Belange des Lizenzgebers dient innerhalb der CCPL die Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement, Abschnitt 2.a.6). Es darf also nicht der Eindruck erweckt werden, der Lizenzgeber unterstütze eine bestimmte Art der Nutzung, obwohl dies nicht der Fall ist (no endorsement). **141**

142 Darüber hinaus kommen aber auch persönlichkeitsrechtliche Ansprüche z. B. **auf Unterlassen aus §§ 1004, 823 BGB analog** zum Tragen, wenn das Material entsprechende Persönlichkeitsrechte verletzt. In Betracht käme hier z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Beleidigungen, Schmähkritiken oder Rufschädigungen oder das postmortale Persönlichkeitsrecht. Ein denkbarer Fall wäre, dass das Material so verändert wird, dass es den entgegengesetzten Aussagegehalt bekommt und der Lizenzgeber dadurch seinen Ruf (oder den anderer) gefährdet oder sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sieht.

### *Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei im Material erwähnten Personen*

143 Häufiger als beim Lizenzgeber selbst dürften **datenschutz- und persönlichkeitsrechtsrelevante Aspekte** bei den **im Material erwähnten Personen** vorkommen. Sind Dritte in Materialien jeglicher Art, Texten, Fotos, Memes etc. angeführt oder abgebildet, kann die CCPL keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder persönlichkeitsrechtsrelevanter Sachverhalte sein. Die Klausel selbst regelt, dass Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte nicht „mitlizenziert" werden. In der Praxis bedeutet dies, dass alle notwendigen datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen, z. B. bei Fotos, nicht mit der CCPL „unterlizenziert" werden und ggf. zusätzlich eingeholt werden müssen. Ebenso treffen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DSGVO.[10]

144 Es bedarf also für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter auch unter einer CC-Lizenz einer **Rechtsgrundlage** nach Art. 6 oder ggf. Art. 9 (besondere Kategorien von Daten) DSGVO.[11]

145 **Einwilligung als Rechtsgrundlage.** Beruht die Rechtsgrundlage auf einer Einwilligung im Sinne der DSGVO, ist an die Bedingungen des Art. 7 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung), insbesondere auch an die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung in die Datenverarbeitung gem. Art 7 Abs. 1 DSGVO,

10 Ausführlich hier *Matthias Bäcker*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 13 und 14.

11 Ausführlich hier *Benedikt Buchner/Thomas Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 6 und *Weichert* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 9.

zu denken.[12] Diese dürfte sich insbesondere auf zukünftige Nutzungen des ursprünglich lizenzierten Materials beziehen. In der Praxis muss bei der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten in CC-lizenziertem Material aus datenschutzrechtlicher Sicht gem. Art. 7 DSGVO deutlich werden, **was diese Einwilligung bedeutet.** Sie muss informiert und freiwillig[13] erfolgen und sollte nicht mit anderen Sachverhalten gekoppelt werden. Insbesondere muss im CC-Kontext deutlich werden, dass das CC-lizenzierte Material verändert werden darf und sich die Einwilligung auch auf zukünftige Nutzungsarten beziehen kann. Datenschutzrechtlich ist eine solche Einwilligung für zum Zeitpunkt der Einwilligung nicht festgelegte Zwecke allerdings nur in sehr wenigen Fällen z. B. als (umstrittener) Broad Consent im Forschungskontext[14] möglich. Ein Lizenzgeber oder Lizenznehmer erwirbt also nicht die entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung der im Material erwähnten Personen mit der CCPL. Auch kann sich ein Lizenznehmer nicht darauf verlassen, dass der Lizenzgeber eine wirksame Einwilligung für jede weitere Nutzungsart erworben hat. Möchte er personenbezogene Daten (weiter)verarbeiten, braucht er eine neue Einwilligung oder eine andere Rechtsgrundlage. Dies ist jedoch keine CC-spezifische Besonderheit.

Neben der Einwilligung kommen **zahlreiche gesetzliche Rechtsgrundlagen** bzw. **bereichspezifische Ausnahmen des Datenschutzrechts** in Betracht: **146**

**§§ 22, 23 KUG.** Handelt es sich um CC-lizenzierte Bildveröffentlichungen zu ausschließlich journalistisch-redaktionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, so kann die Zulässigkeit auf den §§ 22, 23 KUG beruhen. Hier gilt die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO[15] und das KUG kann in diesem beschränkten Bereich den Vorschriften der DSGVO vorgehen.[16] Der BGH hat unlängst allerdings offengelassen, ob und inwieweit **147**

12 *Benedikt Buchner/Jürgen Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 7.

13 *Benedikt Buchner/Jürgen Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 7, Rn. 20 ff.

14 Siehe auch § 27 BDSG, *Eugen Ehmann/Martin Selmayr/Bertram Raum* (*Hrsg.*), 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 89 Rn. 37; *Michael Cepic*, ZD-Aktuell 2021, 05214; *Alexander Roßnagel*, ZD 2019, 157; *Thilo Weichert*, ZD 2020, 18; *Dennis-Kenji Kipker/Peter Schaar*, ZD-Aktuell 2017, 04263 und *Stefanie Hänold*, ZD-Aktuell 2021, 05016.

15 Für Art. 85 Abs. 1 als Öffnungsklausel hingegen *Stefan Krüger/Julia Wienke* MMR 2019, 76(78).

16 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 34; a.A. *Louisa Specht-Riemenschneider*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage § 22, Rn. 16 a KUG und vor § 22, Rn. 6a.

die Regelungen der §§ 22, 23 KUG angesichts der DSGVO fortgelten.[17] Angenommen wird aber, dass im Anwendungsbereich des Art 85 Abs. 2 das KUG der DSGVO vorgeht.[18] Dann gelten bei Bildveröffentlichungen zu ausschließlich journalistisch-redaktionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken die Einwilligungsvoraussetzungen des deutschen Zivilrechts und nicht die der DSGVO. Werden jedoch (auch) andere Zwecke verfolgt, ist die DSGVO anwendbar.

148 **Medienprivileg als Rechtsgrundlage.** Für CC-lizenziertes Material, das unter das Medienprivileg fällt, gilt eine recht pauschale Freistellung von den Vorschriften der DSGVO über § 12 MStV für den Rundfunk, soweit in dessen Rahmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, über § 23 MStV für Telemedien für journalistische-redaktionelle Inhalte und über die jeweiligen Landespressegesetze für Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen.[19] Diese sehr weiten Freistellungen von den DSGVO-Vorschriften durch das Medienprivileg werden als zu weitgehend kritisiert und dürften auch in ihrer Pauschalität europarechtlich nicht mit Art. 85 DSGVO vereinbar sein.[20] Im Einzelfall müssen also Lizenznehmer und -geber abwägen, ob sie sich auf die medienprivilegierende Freistellung verlassen oder ggf. doch eine datenschutzrechtliche Einwilligung einholen. Die Entscheidung darüber dürfte davon abhängen, ob besonders viele und ggf. besonders sensible Daten im CC-lizenzierten Material abgebildet sind oder nicht.

149 **Berechtige Interessen als Rechtsgrundlage.** Neben der Einwilligung können der Lizenzgeber und Lizenznehmer personenbezogene Daten über die Geltendmachung ihrer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO verarbeiten. Diese sind in Erwägungsgrund 47 der DSGVO näher ausgeführt.

17 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld/Tobias Herbst* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 34 mit Bezug auf I. Zivilsenat des BGH, Urt. v. BHG 24.02.2002 – 1 ZR 2/21 – Tina Turner.

18 Ausführlich und mit weiteren Literaturhinweisen dazu: *Specht-Riemenschneider*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage vor § 22, Rn. 6a KUG.

19 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 31 mit weiteren Nachweisen.

20 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling, DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 32 mit weiteren Nachweisen und mit Verweis auf VfGH Österreich 14.12.2022 – G 287/2022–16, G 287/2022–14, der die entsprechende pauschale österreichische Regelung mit Verweis auf den Datenschutz als verfassungswidrig erklärt hat.

Allerdings ist dabei eine umfassende Interessenabwägung mit den Rechten der betroffenen Person zu tätigen, die sich u. a. an den „vernünftigen Erwartungen" dieser Person festmachen. Beispielhaft in Erwägungsgrund 47 der DSGVO genannt sind „eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen", z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. CC-Lizenznehmer und -geber müssen sich also die Frage stellen, „ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird".[21] Ist dies zugunsten der Veröffentlichung geklärt, können hierfür die berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

**Persönlichkeitsrechtliche Ansprüche gegen den Lizenznehmer.** Wie auch beim Lizenzgeber selbst, kommen auch bei im Material erwähnten Personen persönlichkeitsrechtliche Ansprüche z. B. auf Unterlassen aus §§ 1004, 823 BGB analog gegen den Lizenznehmer in Betracht, wenn das Material entsprechende Persönlichkeitsrechte verletzt, zum Beispiel das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder auch strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Beleidigungen, Schmähkritiken oder Rufschädigungen oder das postmortale Persönlichkeitsrecht. Ein denkbarer Fall wäre, dass das Material so verändert wird, dass Dritte sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt oder sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sehen. **150**

**Haftung und Gewährleistung.** Abschnitt 5 regelt den vertraglichen Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbegrenzung und wird dort ausführlich kommentiert. Danach ist für den Gewährleistungsumfang das gesetzliche Schenkungsrecht anwendbar, wonach bei CC-lizenzierten Werken insbesondere Rechtsmängel im Sinne des § 523 BGB von Relevanz sind. Die Haftung unterliegt den AGB-Vorschriften und ist darauf beschränkt. Die gesetzlichen Ansprüche wegen der Verletzung der Rechte Dritter, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, dem allgemeinen Deliktsrecht und sonstigen Haftungsvorschriften, bleiben neben der vertraglichen Haftung bestehen. **151**

21 Mit vielen Beispielen und ausführlich: *Benedikt Buchner/Thomas Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 6 Rn. 141 ff.

### *e*) *Versionsgeschichte*

**152** Bis zur heutigen CCPL4 gab es keine internationale Version, in der die heute genannten Rechte Erwähnung gefunden haben. In den portierten CCPL2 und CCPL3 DE wurden die Persönlichkeitsrechte genannt, die von dieser Lizenz unberührt bleiben sollten. Die heutige Formulierung ist also erstmals durch CCPL4 für alle Länder angeglichen und in ihrem internationalen Ansatz damit weltweit gültig.

## 2. Abschnitt 2.b.2. Patent- und Markenrechte

*Fabian Rack*

Deutsch:

„Patent- und Kennzeichenrechte werden durch die vorliegende Public License nicht lizenziert."

Englisch:

"Patent and trademark rights are not licensed under this Public License."

Die CCPL räumt Nutzungsrechte zur Nutzung der lizenzierten Materialien ein, die sich auf Urheberrechte und dem Urheberrecht „ähnliche Rechte" (Abschnitt 1.c) beziehen. Gemäß der vorliegenden **Ausschlussklausel** lizenziert die CCPL ausdrücklich keine Patent- und Markenrechte. Folglich ist weder eine Nutzung von **technischen Erfindungen** nach dem Patentrecht noch die **markenmäßige Benutzung eines nach Markengesetz geschützten Zeichens** im Rahmen einer CC-Lizenzierung freigegeben. **153**

Das **Patentrecht** schützt technische Erfindungen, die nach einem Prüfungsverfahren auf Schutzfähigkeit einer technischen Erfindung staatlicherseits erteilt werden. Die CCPL gibt eine Benutzung von Patenten nicht frei. Sofern eine Patentschrift (also die Beschreibung einer technischen Erfindung, für die ein Patent erteilt wurde) unter einer CC-Lizenz steht, so erstreckt sich diese Lizenzierung nicht auf den Einsatz der technischen Erfindung. **154**

Relevant kann die Klausel im Bereich **Software** werden: Soweit Softwarecode nach den Vorschriften über Computerprogramme gemäß §§ 69a ff. UrhG unter den Schutz des Urheberrechts fallen kann, stellt das Computerprogramm zunächst einmal als urheberrechtlich geschütztes Werk einen tauglichen Lizenzgegenstand unter der CC-Lizenzierung dar. Eine CC-Lizenzierung von Software mit dem Ziel, freie und Open-Source-Software (frOSS) zu erzeugen, ist allerdings nicht ratsam. So lizenzieren viele frOSS-Lizenzen implizit oder explizit auch Patentrechte, damit die Software etwa auch im Rahmen eines patentierten Verfahrens genutzt werden kann. Eine solche Lizenzgewährung findet ausweislich der vorliegenden Klausel ausdrücklich nicht statt. Darüber hinaus enthält die CCPL keine softwarespezifischen Anforderungen an die Verbreitung von Quellcode. Vielmehr sollten die für freie und Open-Source-Software geschaffenen Lizenzen eingesetzt werden (siehe Einl Rn. 7). **155**

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.32

**156** Es sind Konstellationen denkbar, in denen CC-lizenziertes Material sowohl Schutzgegenstand des Urheberrechts als auch des **Markenrechts** ist. Ein Beispiel bildet eine eingetragene Bildmarke, die zugleich die für den Werkschutz erforderliche Schöpfungshöhe aufweist. Ist diese Bildmarke unter einer CC-Lizenz freigegeben, so darf sie gemäß der Lizenz genutzt werden. Da die CCPL keine markenrechtlichen Nutzungsrechte einräumt, erstreckt sich die Lizenzgewährung in solchen Fällen allein auf Nutzungshandlungen nach dem Urheberrecht. Wird das lizenzierte Logo etwa als Herkunftshinweis und damit in markenrechtlich relevanter Weise genutzt, müssen hierfür die durch das Markenrecht erfassten Nutzungsrechte neben der CC-Lizenzierung separat eingeholt werden. Zulässig – da regelmäßig keine Benutzung im markenrechtlichen Sinne – wäre die Nutzung der Bildmarke etwa in der journalistischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung.

**157** Die Klausel regelt nicht ausdrücklich, wie neben dem Patent- und Markenrecht mit **sonstigen gewerblichen Schutzrechten** umzugehen ist. Namentlich sind hier der Design- und Gebrauchsmusterschutz zu nennen. Die Klausel erwähnt diese Schutzrechte nicht und formuliert auch keinen Auffangtatbestand.

**158** Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Schutzrechte ausdrücklich genannt sind, ist in einigen – wohl wenigen – Konstellationen die Reichweite einer CC-Lizenzierung möglicherweise unklar: Für Websites beispielsweise sind sowohl Designschutz an der Gestaltung als auch Urheberrechtsschutz der Texte und Bilder denkbar. Wird eine Website nun als Ganzes etwa über den Footer mit der Formulierung „Diese Seite ist unter der Lizenz CC BY 4.0 freigegeben" unter einer CC-Lizenz gestellt, so stellt sich die Frage: Sind lediglich die Inhalte der Seite, d. h. die enthaltenen Texte und Bilder freigegeben, oder erstreckt sich die Lizenzierung auch auf das Design der Seite, das im Beispielsfall unter das gewerbliche Designschutzrecht fällt?

**159** Ob die vorliegende Ausschlussklausel über Patent- und Markenrechte hinaus weitere Schutzrechte umfasst, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Ausweislich ihres Wortlauts orientiert sie sich strikt am gesetzlich geregelten Typenzwang der absoluten Schutzrechte aus dem gewerblichen Rechtsschutz – hier: Patente und Marken. Internationaler Designschutz o. ä. ist demnach gemäß der vorliegenden Klausel nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

**160** Der mit dem Fallbeispiel aufgeworfenen Problematik lässt sich mit der **Lizenzgewährung bzw. dem Lizenzgegenstand** beikommen: Der Designschutz von Webseiten ist möglicherweise über „ähnliche Rechte" im Sinne des

Abschnitts 1.c der CCPL freigegeben („Urheberrecht und ähnliche Rechte"). Die dortige Definition nennt die „dem Urheberrecht eng verwandten Rechte". Damit sind primär, aber nicht ausschließlich, Leistungsschutzrechte des Urheberrechts gemeint. So kann auch ein geschütztes Design tauglicher Gegenstand der CC-Lizenzierung sein. Sofern man im Fallbeispiel das Design für keinen geeigneten Lizenzgegenstand der CCPL hält, wäre angesichts der Formulierung „Diese Seite ist … freigegeben" noch an eine konkludent erteilte Freigabe des gesetzlichen Designschutzes neben der CC-Lizenzierung zu denken.

Für technische Schutzrechte wie das dem Patent verwandte Gebrauchsmuster **161**
scheint eine Lizenzgewährung wiederum eher abwegig.

# 3. Abschnitt 2.b.3. Vergütungsverzicht

*Fabian Rack/Paul Klimpel*

Deutsch:

| ohne NC-Modul | mit NC-Modul: |
|---|---|
| „3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern.“ | „3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern, einschließlich für Nutzungen des lizenzierten Materials für andere als nicht kommerzielle Zwecke.“ |

Englisch:

| Without NC module: | With NC module: |
|---|---|
| “3. To the extent possible, the Licensor waives any right to collect royalties from You for the exercise of the Licensed Rights, whether directly or through a collecting society under any voluntary or waivable statutory or compulsory licensing scheme. In all other cases the Licensor expressly reserves any right to collect such royalties.” | “3. To the extent possible, the Licensor waives any right to collect royalties from You for the exercise of the Licensed Rights, whether directly or through a collecting society under any voluntary or waivable statutory or compulsory licensing scheme. In all other cases the Licensor expressly reserves any right to collect such royalties, including when the Licensed Material is used other than for NonCommercial purposes.” |

Literatur: *Christina Angelopoulos*, Creative Commons and Related Rights in Sound Recordings, 11. Januar 2012; *Oleksandr Bulayenko*, MusicMatic – The French Supreme Court's Decision on Creative Commons Plus (CC+) Commercial Licensing and Mandatory Collective Management of the Right to Remuneration for Communication to the Public of Commercial Phonograms, IIC 2020, 668; *Norbert P. Flechsig*, Flechsig, GRUR 2016, 1103; *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 2016; *Stefan Müller*, Der Verzicht auf technische Schutzmaßnahmen, GRUR 2011, 26; *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353; *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699.


2025 Fabian Rack/Paul Klimpel, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.33

## *a*) *Überblick*

Wesen jeder Open-Content-Lizenzierung ist die Erlaubnis für die Lizenz- **162**
nehmer, das lizenzierte Material im Rahmen der Lizenz **kostenlos zu nutzen.** Hierfür wird gemäß Abschnitt 2.a.1 ein vergütungsfreies Nutzungsrecht eingeräumt, das jede Nutzung abdeckt, die mit der CCPL lizenziert wird. Komplementär regelt der vorliegende Abschnitt einen Vergütungsverzicht für Vergütungsmechanismen jedweder Art: S. 1 enthält einen **ausdrücklichen Vergütungsverzicht** für die „Ausübung der lizenzierten Rechte", soweit ein solcher Verzicht gesetzlich möglich ist bzw. dem keine Vergütungsmechanismen im Wege stehen, über die Lizenzgeber nicht verfügen können. S. 2 relativiert den Verzicht, indem sich Lizenzgeber für „alle anderen Fälle" eine Vergütung vorbehalten.

Fragen wirft die Klausel insbesondere im Hinblick auf das **Zusammenspiel** **163**
**mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen** bei urheberrechtlichen Schrankenregelungen auf: In der Praxis lassen CC-Lizenzgeber vielfach ihre Rechte auch von Verwertungsgesellschaften wahrnehmen. Sie teilen ihre Werke als Open Content und partizipieren zugleich an der Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche für die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse. Vor allem im Bereich wissenschaftlicher Open-Access-Publikationen ist dies Usus: Dass eine Wissenschaftlerin ein Paper zur kostenlosen Nutzung und Weitergabe unter eine CC-Lizenz stellt und zugleich Wahrnehmungsberechtigte bei der VG Wort ist, um an der Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche teilzunehmen, bildet den **Prototyp des Nebeneinanders** von CC-Lizenzierung und gesetzlichem Vergütungsanspruch.

Allgemein stellt sich die Frage, wie sich das **Leitbild der Vergütungsfreiheit** **164**
von Open-Content-Lizenzen mit Vergütungsmechanismen vereinbart.

## *b*) *Reichweite des Verzichts* (*S. 1*)

**Vergütungsverzicht, Rechtsnatur, Erlassvertrag.** Eine Open-Content-Lizenz **165**
ist ein Vertrag über ein kostenloses Nutzungsrecht mit Rechten und Pflichten für Lizenznehmer, nicht etwa ein einseitiger Verzicht der Rechteinhaber auf ihre Rechte zu Gunsten der nutzenden Allgemeinheit. Zugleich enthält die CCPL die vorliegende **Verzichtsklausel,** die generell Vergütungsansprüche adressiert, die bereits entstanden sind oder die in der Zukunft entstehen können.

166 Allgemein ist unter einem **Verzicht** eine einseitige Zusage zu verstehen, eine Forderung nicht geltend zu machen. Die Forderung ist dann aus Sicht des Gläubigers nicht durchsetzbar, bleibt aber weiter bestehen und folglich für den Schuldner weiterhin erfüllbar. Als Institut sieht das BGB einen allgemeinen einseitigen Verzicht auf einen schuldrechtlichen Anspruch nicht ausdrücklich vor;[1] anders das Prozessrecht, das mit § 306 ZPO einen Anspruchsverzicht im Zivilprozess normiert. Wohl aber finden sich im Zivilrecht vereinzelt Normen mit einseitigen Verzichten.[2]

167 Ein vertraglich vereinbarter Verzicht ist Ausdruck der **Privatautonomie.** Allerdings erklärt das UrhG in zahlreichen Zusammenhängen Rechte und Ansprüche für **unverzichtbar,** um eine Übervorteilung der Urheber zu verhindern. So können Urheber gem. § 63a Abs. 1 S. 1 UrhG **im Voraus** nicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche verzichten. Dennoch erklärte Vorausverzichte sind unwirksam.[3]

168 Vor diesem Hintergrund kommt zum Tragen, dass die CCPL den Vergütungsverzicht nicht absolut, sondern **nur so weit wie möglich** erklärt. Für gesetzlich zwingende Ansprüche kommt der Verzicht nicht zur Anwendung. Damit vermeidet die CCPL Friktionen mit gesetzlichen Ansprüchen, die nicht disponibel sind.

169 Allerdings tritt in vielen Fällen der **Effekt der Vergütungsfreiheit** auch im Hinblick auf vorab unverzichtbare Vergütungsansprüche **durch die Einräumung des kostenlosen Nutzungsrechts** ein, wie in diesem Abschnitt später gezeigt wird. Die Verzichtsklausel der CCPL hat also – zumindest nach deutscher Rechtsordnung – weniger einen eigenständigen Regelungsgehalt, als dass sie gemeinsam mit dem kostenlosen Nutzungsrecht die weitreichende Vergütungsfreiheit von Open Content bewirkt.

170 **Direkt oder durch eine Verwertungsgesellschaft.** Die Klausel befreit den Lizenznehmer sowohl von Vergütungsansprüchen im Verhältnis zum Lizenzgeber direkt als auch im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften.

171 Erstens kann auf eine **zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer direkt** getroffene Vergütung – etwa aus einem früher individuell geschlossenen Lizenzvertrag – verzichtet werden. Da der Verzicht nur ex nunc gilt, will die

1 BGH, Urt. v. 04.12.1986, III ZR 51/85.

2 Statt vieler *Martin Schlüter*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 397 Rn. 19.

3 *Stefan Engels*, in: Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), 36. Auflage 2022, UrhG § 63a Rn. 12b.

CC-Lizenz allerdings nicht etwa offene Geldforderungen für die Nutzungen auf Grundlage einer früheren Lizenzvereinbarung tilgen. Weiter kann eine zur CC-Lizenzierung **ergänzende, individuelle Vereinbarung** zwischen Lizenzgeber und einem Lizenznehmer über die Zahlung einer Vergütung vorrangig sein, sofern die Vereinbarung diese Absicht erkennen lässt (zu solchen Vereinbarungen siehe sonstige Bedingungen unter Abschnitt 7.b). Keinesfalls berührt der Vergütungsverzicht der CCPL eine vereinbarte Vergütung für die Erstellung eines Werks oder sonstige Fälle, bei denen der Leistungsgegenstand nicht oder nicht nur die Einräumung von Nutzungsrechten ist.

Die Verzichtsklausel erfasst zweitens **Ansprüche, die durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht** werden. Wo Verwertungsgesellschaften nur einfache Rechte übertragen bekommen, können Urheber auch über Vergütungsansprüche frei verfügen. Dies ist etwa in den USA der Fall, unter deren Kartellrecht in der dortigen kollektiven Rechtewahrnehmung keine ausschließlichen Rechte eingeräumt werden können. **172**

Anders ist die Situation etwa in Deutschland, wo sich Verwertungsgesellschaften ausschließliche Rechte zur Wahrnehmung übertragen lassen können.[4] Soweit die Wahrnehmung **vertraglicher Nutzungsrechte** exklusiv an eine Verwertungsgesellschaft übertragen wurde, kommt ein Verzicht nicht in Betracht. Hier geht die CC-Lizenz schon im Ansatz ins Leere: Es kann kein Nutzungsrecht eingeräumt werden, das bereits exklusiv zur Wahrnehmung an eine Verwertungsgesellschaft übertragen wurde (siehe aber zur VG Wort G. Verwertungsgesellschaften Rn. 12 ff.).[5] **173**

Die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche können nicht abbedungen werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche sind eine Kompensation für gesetzliche Erlaubnisse (Schranken); da gesetzliche Vergütungsansprüche nach **§ 63a UrhG nicht disponibel sind, spielt in diesem Zusammenhang die Verzichtsregelung der CCPL im deutschen Recht keine Rolle.** **174**

Zur Vergütungsfreiheit gelangt man jedoch auch bei einigen Handlungen, die im Bereich von gesetzlichen Erlaubnissen liegen, über das mit der Lizenz gewährte **kostenlose Nutzungsrecht.** Das ist überall der Fall, wo der Gesetzgeber dem Urheber trotz der gesetzlichen Erlaubnis Dispositionsmöglichkeiten gelassen hat, für den Schrankenberechtigten günstigere Vereinba- **175**

4 Siehe G. Verwertungsgesellschaften.

5 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor. §§ 31 ff. Rn. 129.

rungen zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die vergütungspflichtigen gesetzlichen Erlaubnisse jeweils näher zu untersuchen:

- Menschen mit Behinderung (§ 45a Abs. 2)
- die Nutzung für Menschen mit Seh-/Lesebehinderung durch befugte Stellen (§ 45c)
- der religiöse Gebrauch (§ 46)
- Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2)
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 Abs. 2)
- die öffentliche Wiedergabe (§ 52)
- Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch gem. § 53 (§§ 54, 54a)
- die Schranken der Wissensgesellschaft gem. §§ 60a ff. (§ 60 h).

176 **Voraussetzung für die Verdrängung der gesetzlichen Vergütungsansprüche durch ein kostenloses Nutzungsrecht.** Ob ein kostenloses Nutzungsrecht gegenüber einem gesetzlichen Vergütungsanspruch vorrangig ist, hängt davon ab, ob dem Urheber bzw. Nutzungsrechtsinhaber trotz der gesetzlichen Erlaubnis noch eine Dispositionsbefugnis in Hinblick auf das Recht verbleibt. Diese Differenzierung folgt der Drucker/Plotter-Rspr. (Rechtssachen C-457/11 bis C-460/11)[6], wonach eine Zustimmung zu einer Nutzungshandlung dann eine Rechtswirkung entfaltet, wenn der Rechtsinhaber zu einer lizenzrechtlichen Regelung **befugt** ist. Es muss also angesichts gesetzlicher Erlaubnis noch für eine lizenzrechtliche Regelung Raum bestehen. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob die jeweilige Schranke das Vervielfältigungsrecht **ausschließt (keine Befugnis gegeben)** oder lediglich **beschränkt (Befugnis gegeben).** Der EuGH fragt danach, ob das Vervielfältigungsrecht des Urhebers im konkreten Fall aufrechterhalten wurde (Rz. 38); sofern ja, „können die Bestimmungen über den gerechten Ausgleich [im Falle einer Zustimmung] keine Anwendung finden" (Rz. 39).

177 Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung lassen sich folgende Fallgruppen bilden:

1. **Nicht unmittelbar die Nutzungshandlungen werden vergütet, sondern Vorfeldhandlungen oder begleitende Handlungen (Zustimmung nicht**

6 Besprechung u. a. bei *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699 (700).

**möglich).** Im Rahmen von Vervielfältigungshandlungen, die nach den Regeln der Privatkopie gem. § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sind, ist das Vervielfältigungsrecht insoweit nach EuGH-Rspr. ausgeschlossen. Ein Rechtsinhaber kann nicht mehr zustimmen.

2. **Das Gesetz lässt Raum für vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten, die für Nutzende vorteilhafter ist (Zustimmung möglich).** Im Rahmen der durch das UrhWissG eingeführten Nutzungserlaubnisse (§§ 60a ff. UrhG) können Rechtsinhaber Nutzungserlaubnisse erteilen, die weitgehender sind als die gesetzlichen Bestimmungen, d. h. sie können für Nutzende vorteilige Nutzungserlaubnisse vereinbaren.[7]
   Sofern nun für eine vertragliche Nutzungserlaubnis im Anwendungsbereich einer Schranke eine für Nutzende günstigere Vergütung als der gesetzliche Vergütungsanspruch (hier: gar keine Vergütung) vereinbart ist, ist diese auch vorrangig. Der Grund liegt in § 60 g UrhG, der die Vertragsfestigkeit von Schrankenregelungen der Wissensgesellschaft regelt. Die Regelung besagt, dass Rechtsinhaber sich nicht auf vertragliche Regelungen berufen können, die hinter den Erlaubnissen aus §§ 60a ff. UrhG zurückstehen. Unbenommen bleibt einem Rechtsinhaber aber die Möglichkeit, Regelungen **zugunsten** von Nutzenden zu treffen. Das entspricht auch der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. In der Begründung des Referentenentwurfs des UrhWissG heißt es hierzu auf Seite 10:
   „Die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) sollten im Interesse von Bildung und Wissenschaft einen gesetzlich garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gewähren. Sie ergänzen damit die Nutzung auf Lizenzbasis, etwa von Online-Angeboten oder durch den Kauf gedruckter Bücher. Vor diesem Hintergrund sind Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich auch nicht unwirksam, dürfen aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60 g Abs. 1 UrhG).“[8]

Auch bei § 49 Abs. 1 UrhG ist davon auszugehen, dass durch diese gesetzliche Erlaubnis die Dispositionsbefugnis des Urhebers oder Rechteinhabers nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Denn die Nutzung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren ist im Rahmen von § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG zwar gesetzlich erlaubt, kann allerdings mit einem Rechtevorbehalt versehen werden. Wenn für Rechteinhaber ein Rechtevorbehalt gesetzlich als Option **178**

7 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 60 g Rn. 5a.
8 BT-Drs. 18/12329, S. 29.

vorgesehen ist, ist das Ausschließlichkeitsrecht lediglich beschränkt, nicht ausgeschlossen.[9] Damit ist aber auch Raum für eine von der gesetzlichen Erlaubnis zugunsten des Nutzungsberechtigten abweichenden lizenzvertraglichen Regelung geschaffen.

179 In den unter Abschnitt 2 genannten Fällen hat der Nutzer also die **Wahl:** Er kann sich einerseits auf die gesetzliche Erlaubnis zu den dafür geltenden Bedingungen berufen. Dies ist insbesondere die Vergütungspflicht und das Änderungsverbot (§ 62 UrhG), die Quellenangabe (§ 62 UrhG) und die Vergütungspflicht, die dann besteht; oder er beruft sich andererseits auf die CCPL. Dann kann er unentgeltlich nutzen und muss die Lizenzbedingungen der CCPL erfüllen, insbesondere die Attribution-Pflicht BY.

180 Dieses Ergebnis ist auch aus Sicht des Lizenzgebers folgerichtig: Wer mit der CC-Lizenzierung eine kostenlose Nutzung erlaubt, solange die Lizenzbedingungen eingehalten werden, der ist an dieses Lizenzangebot gebunden. Ansonsten befände man sich in einer absurden Situation: Eine über die gesetzliche Erlaubnis hinausgehende Nutzung müsste nicht vergütet werden, eine allein im Rahmen der vergütungspflichtigen Schranke liegende Nutzung aber schon: Eine Nutzerin, die 15 Prozent eines Werks zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 60c Abs. 1 UrhG kopiert, löst einen Vergütungstatbestand aus; liegt der Kopieumfang über der Grenze, kopiert die Nutzerin also bspw. 16 Prozent und würde damit der CC-Lizenzvertrag geschlossen, bliebe die Nutzung gänzlich vergütungsfrei.

181 **Damit gilt im Ergebnis:** Für CC-lizenzierte Materialien greift die gesetzliche Ausgleichspflicht unverändert im Rahmen der Privatkopie, bzw. allgemein bei allen gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, die die Ausschließlichkeitsrechte ausschließen und damit keinen Raum mehr zu einer lizenzrechtlichen Regelung lassen. Bei §§ 60a ff. UrhG hingegen ist eine CC-Lizenzierung möglich, da diese die gesetzlich erlaubten Nutzungsmöglichkeiten nicht einschränkt.

182 **Ausübung der Rechte „durch Sie".** Der Vergütungsverzicht richtet sich mit der Direktansprache der CCPL an „Sie", also die CC-Lizenznehmer, die die Materialien in einer Weise nutzen, durch die der Lizenzvertrag zustande kommt, bzw. der von den lizenzierten Rechten Gebrauch macht (siehe CCPL-Abschnitt 1.k). Damit erstreckt sich der Vergütungsverzicht zunächst einmal

9 *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699 (700).

nicht auf Dritte. Dritte kommen dort ins Spiel, wo CC-Lizenznehmer und Vergütungsschuldner nicht personenidentisch sind: Wer Kopiergeräte aufstellt oder Leermedien verkauft und damit Vergütungsschuldner gemäß §§ 54 ff. UrhG ist, wird meist nicht dieselbe Person sein, die eine Privatkopie anfertigt. Damit gilt für die Privatkopievergütung, dass auf sie weder verzichtet werden kann, noch ist es – wie oben dargelegt – möglich, die Vergütung durch lizenzvertragliche Regelung zu ersetzen. Die CCPL unternimmt also nicht den Versuch, einen Vergütungsverzicht gegenüber Dritten zu regeln.

### *c) Einschränkung des Verzichts (S. 2)*

**183** **Zwingenden** gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Urheberrecht und dem System der Rechtewahrnehmung trägt S. 2 Rechnung. Trotz CC-Lizenzierung kann demnach ein Anspruch auf Vergütung aufgrund von Nutzung aus 53 Abs. 1 UrhG auch vom Lizenzgeber gegenüber der Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

### *d) Versionsgeschichte*

**184** Vor der Einführung der Lizenzversion 4.0 im Jahr 2014, also vor dem Wechsel auf den internationalen Ansatz der CCPL, enthielt insbesondere Version 3.0 in ihren jeweiligen Portierungen noch Vorgaben, die auf die jeweiligen Jurisdiktionen und Systeme von Verwertungsgesellschaften angepasst waren. So regelte Abschnitt 3.e.i der deutschen Portierung[10] der CCPL 3.0 ausdrücklich, dass ein Vergütungsverzicht nicht die unverzichtbaren Vergütungsansprüche erfasst. Mit Version 4.0 gilt dies im Ergebnis weiterhin.

### *e) Position von CC*

**185** Die Organisation CC steht unverzichtbaren gesetzlichen Vergütungsansprüchen kritisch gegenüber, sofern dabei der Open-Content-Ansatz in Gefahr gerät. So hat sich CC zu entsprechenden gesetzgeberischen Vorschlägen, insbesondere der EU, im Jahr 2017 ablehnend geäußert.[11]

10 Hierzu Einl Rn. 43.

11 *Timothy Vollmer*, Should copyright law deny creators the right to share freely?, Creative Commons, 2017.